

Wesentliche Informationen für den Anleger

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen für Anleger in diesen OGAW (der „Fonds“). Es handelt sich nicht um Werbematerial. Die darin enthaltenen Informationen werden Ihnen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bereitgestellt, um Ihnen das Verständnis dessen zu erleichtern, worin eine Anlage in diesem OGAW besteht und welche Risiken damit verbunden sind. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

AMUNDI MSCI WORLD CLIMATE PARIS ALIGNED PAB UMWELTZEICHEN UCITS ETF DR

ISIN-Code: (C/D) FR0014003FW1

Dieser Fonds wird von Amundi Asset Management, einer Gesellschaft von Amundi, verwaltet

Ziele und Anlagepolitik

Klassifizierung der Aufsichtsbehörde AMF (Autorité des Marchés Financiers): Internationale Aktien.

Indem Sie Anteile des AMUNDI MSCI WORLD CLIMATE PARIS ALIGNED PAB UMWELTZEICHEN UCITS ETF DR zeichnen, legen Sie in einem OGAW mit passiver Verwaltung an, dessen Ziel die möglichst getreue Nachbildung der Wertentwicklung des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex (der „Strategieindex“), ungeachtet dessen (positiver oder negativer) Entwicklung, ist. Der angestrebte maximale Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des Strategieindex beträgt 1 % unter normalen Marktbedingungen.

Der Strategieindex, mit Wiederanlage der Nettodividenden, ist ein Total-Net-Return-Index (d. h. mit Thesaurierung der Zinsen), der auf US-Dollar lautet und vom Indexprovider berechnet und veröffentlicht wird.

Sie sind dem Wechselkursrisiko zwischen den Währungen der Aktien, aus denen sich der Strategieindex zusammensetzt, und der Währung des Fonds ausgesetzt. Hingegen sind Sie nicht dem Wechselkursrisiko zwischen der Währung des Strategieindex und der Währung des Fonds ausgesetzt.

Weitere Informationen hinsichtlich der Zusammensetzung und der Funktionsweise des Strategieindex finden Sie im Prospekt und unter msci.com.

Der Strategieindex ist über Bloomberg (MXWOPCNU) verfügbar.

Zur Nachbildung des Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select wendet die Verwaltungsgesellschaft eine „passive“ Verwaltung gemäß der Methode der direkten Nachbildung an, die daran besteht, in die im Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select enthaltenen Finanzwerte in einem Mengenverhältnis zu investieren, das jenem des Index extrem nahekommt.

Zur Erzielung einer zusätzlichen Rendite kann der Fonds garantierte vorübergehende Wertpapierkäufe und -verkäufe nutzen.

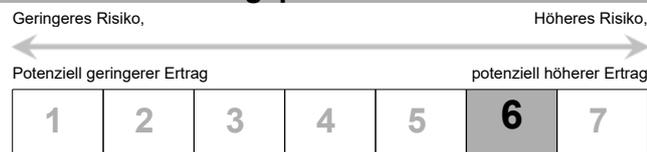
Das Nettoergebnis und die realisierten Nettowertsteigerungen des Fonds werden auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft reinvestiert oder ausgeschüttet. Der OGAW verfolgt im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“) das Ziel, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Der OGAW unterliegt bezüglich der Nachhaltigkeit einem Risiko wie im Abschnitt „Risikoprofil“ im Prospekt beschrieben.

Sie können Ihre Anteile während der Öffnungszeiten der verschiedenen Notierungsstellen wieder verkaufen, sofern die Market-Maker in der Lage sind, einen Markt zu schaffen.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld vor dem Ablauf von 5 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Risiko- und Ertragsprofil



Das Risikoniveau dieses FCP spiegelt hauptsächlich das Risiko des internationalen Aktienmarktes wider, auf dem er investiert ist.

Das ursprünglich investierte Kapital wird durch keinerlei Garantie geschützt.

Die zur Berechnung des synthetischen Indikators verwendeten historischen Daten lassen nicht zuverlässig auf das zukünftige Risikoprofil des OGAW schließen. Die ausgewiesene Risiko- und Ertragskategorie dieses Fonds ist nicht garantiert und kann sich mit der Zeit verändern.

Auch die niedrigste Kategorie kann nicht mit einer risikofreien Anlage gleichgesetzt werden.

Folgende bedeutende Risiken für den OGAW sind nicht im Indikator berücksichtigt:

- Liquiditätsrisiko: Wenn das Handelsvolumen an den Finanzmärkten sehr gering ist, kann jeder Kauf oder Verkauf an diesen Märkten starke Marktschwankungen auslösen.
- Kontrahentenrisiko: Es entspricht dem Risiko, dass ein Marktteilnehmer ausfällt und nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen gegenüber Ihrem Portfolio nachzukommen.

Durch das Eintreten eines dieser Risiken kann der Nettoinventarwert Ihres Portfolios sinken.

Kosten

Die entrichteten Gebühren und Provisionen dienen der Deckung der Betriebskosten des OGAW, einschließlich der Kosten für die Vermarktung und den Vertrieb der Anteile. Diese Aufwendungen beeinträchtigen das potenzielle Wachstum der Anlagen.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
Ausgabeaufschlag	1%
Rücknahmeaufschlag	1%
Diese Angaben sind die Höchstbeträge, die von Ihrem Kapital entnommen werden können, bevor es angelegt (Einstieg) bzw. zurückgezahlt (Ausstieg) wird.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
Laufende Kosten	0,25% des durchschnittlichen Nettovermögens
Kosten, die der Fonds unter bestimmten Umständen zu tragen hat	
Erfolgsabhängige Provision	0

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Es können Ihnen jedoch über die angegebenen Kosten hinaus weitere Kosten wie Vermittlungs- oder Börsengebühren berechnet werden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Die **laufenden Kosten** basieren auf den Zahlen des laufenden Geschäftsjahrs. Dieser Prozentsatz kann von Jahr zu Jahr schwanken. Er umfasst nicht:

- Erfolgsabhängige Provisionen,
- Vermittlungskosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeaufschlägen, die der OGAW beim Kauf bzw. Verkauf von Anteilen eines anderen OGAW zahlt.

Da der OGAW seinen Jahresabschluss noch nicht vorgelegt hat, handelt es sich bei den nebenstehend ausgewiesenen laufenden Kosten um eine Schätzung. Der genaue Betrag der in jedem Geschäftsjahr angefallenen Kosten wird jeweils im Jahresbericht des OGAW ausgewiesen.

Weitere Informationen zu den Kosten dieses OGAW entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Gebühren und Provisionen" des Prospekts dieses OGAW, der auf der Website amundi.f.com erhältlich ist.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Da für Ihren OGAW noch keine Daten für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegen, kann das Diagramm seiner Wertentwicklungen noch nicht angezeigt werden.

Die Wertentwicklung ist nicht konstant und lässt keine Rückschlüsse auf den künftigen Wertverlauf zu.

Der Fonds wurde am 13. September 2021 aufgelegt

Die Währung des Anteils ist der US-Dollar.

Der Referenzindex ist: MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select.

Praktische Informationen

- Name der Verwahrstelle: CACEIS Bank.
- Name des Market Makers: BNP Paribas Arbitrage.
- Primäre Notierungsstelle der Anteile des OGAW: Deutsche Boerse Xetra.
- Der aktuelle Verkaufsprospekt und die aktuellen gesetzlichen regelmäßigen Informationen sowie alle weiteren praktischen Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich.
- Aktuelle Einzelheiten zur Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft sind auf deren Website oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei dieser erhältlich.
Diese Politik beschreibt insbesondere die Berechnungsmodalitäten für die Vergütung und die Leistungen für bestimmte Arten von Angestellten, die für deren Zuteilung zuständigen Organe und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses.
- Der Nettoinventarwert ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder über deren Website amundi.f.com erhältlich.
- Ein als Richtwert dienender Nettoinventarwert wird während der Notierungszeiten in Echtzeit von Deutsche Boerse Xetra veröffentlicht.
- Dieser OGAW ist nicht für in den USA ansässige Personen, „US-Personen“ verfügbar (die Definition dieses Begriffs finden Sie auf der Website der Verwaltungsgesellschaft: amundi.f.com, und/oder im Prospekt).
- Die Transparenzpolitik und Angaben zur Zusammensetzung der Vermögen der Fonds sind auf der Website amundi.f.com verfügbar.
- Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei Ihrem gewohnten Berater zu erkundigen.
- Eine Haftung von Amundi Asset Management basiert ausschließlich auf den im vorliegenden Dokument enthaltenen Aussagen und wird nur übernommen soweit diese irreführend oder unwahr sind bzw. nicht den Aussagen in den entsprechenden Abschnitten des Verkaufsprospekts des OGAW entsprechen.

Dieser OGAW ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers.

Die Verwaltungsgesellschaft Amundi Asset Management ist in Frankreich zugelassen und untersteht der Aufsicht der Autorité des Marchés Financiers.

Die vorliegenden wesentlichen Anlegerinformationen sind wahrheitsgemäß und entsprechen dem Stand vom 30. Dezember 2022.

PROSPEKT

OGAW gemäß der europäischen Richtlinie 2009/65/EG

I. ALLGEMEINE MERKMALE

- **Bezeichnung:** **AMUNDI MSCI WORLD CLIMATE PARIS ALIGNED PAB UMWELTZEICHEN UCITS ETF DR** (der „Fonds“)
- **Rechtsform des OGAW und Mitgliedstaat:** Investmentfonds französischen Rechts (Fonds Commun de Placement, F.C.P.)
- **Auflegungsdatum und vorgesehene Dauer:** Dieser Fonds wurde von der Autorité des Marchés Financiers am 30. Juli 2021 zugelassen und am 13. September 2021 für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt.
- **Zusammenfassung des Anlageangebots:**

ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Denominationswährung	Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts	Anfänglicher Nettoinventarwert	Anfänglicher Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag für weitere Zeichnungen	Betroffene Zeichner
FR0014003FW1	Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft	US-Dollar	Täglich	50 US-Dollar	<u>Primärmarkt</u> 20.000 Anteil(e) <u>Sekundärmarkt</u> 1 Anteil(e)	<u>Primärmarkt</u> 1 Anteil(e) <u>Sekundärmarkt</u> 1 Anteil(e)	Alle Zeichner

- **Angabe des Orts, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte Periodenbericht erhältlich sind:**

Die aktuellsten Jahres- und periodischen Berichte werden dem Anteilsinhaber innerhalb von acht Bankarbeitstagen zugestellt auf schriftliche Anfrage bei:

Amundi Asset Management

Amundi ETF
91-93, Boulevard Pasteur
CS 21564
75730 Paris Cedex 15
Tel.: 01 76 32 47 74
E-Mail: info@amundiETF.com

Weitere Informationen sind bei Amundi Asset Management und auf der Website amundiETF.com erhältlich.

Die Website der Autorité des Marchés Financiers („AMF“), amf-france.org, enthält zusätzliche Informationen über die Liste der rechtlichen Dokumente und sämtliche Bestimmungen zum Schutz der Anleger.

II. DIE BETEILIGTEN

- **Verwaltungsgesellschaft:**

Amundi Asset Management (die „Verwaltungsgesellschaft“)

Vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS),
Von der AMF unter der Nummer GP 04000036 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft
Gesellschaftssitz: 91-93, Boulevard Pasteur - 75015 Paris

► **Depotbank und Liability Management:**

CACEIS Bank (die „Verwahrstelle“),
Société Anonyme,
Hauptaktivität: Kreditinstitut, zugelassen vom Comité des Etablissements de Crédits et des Entreprises d'Investissement ("CECEI") am 01. April 2005,
Gesellschaftssitz: 1-3 place Valhubert, 75013 Paris

Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen und vertraglich durch die Verwaltungsgesellschaft anvertrauten Aufgaben ist es die Haupttätigkeit der Depotbank, die Vermögenswerte des OGAW zu verwahren, die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft zu prüfen und die Liquiditätsflüsse des OGAW zu überwachen.

Die Depotbank und die Verwaltungsgesellschaft gehören derselben Unternehmensgruppe an; daher haben sie gemäß den geltenden Vorschriften eine Richtlinie zur Erkennung und Verhinderung von Interessenkonflikten etabliert. Falls ein Interessenkonflikt nicht vermieden werden kann, ergreifen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen, um diesen Interessenkonflikt zu managen, zu verfolgen und anzuzeigen.

Die Beschreibung der übertragenen Verwahrungsfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Depotbank und die Informationen zu Interessenkonflikten, die aus diesen Übertragungen resultieren können, sind auf deren Website caceis.com oder auf einfache schriftliche Anfrage kostenlos erhältlich. Aktualisierte Informationen werden den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

► **Zentrale Sammelstelle für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge: durch Delegation der Verwaltungsgesellschaft:**

CACEIS Bank,
Société Anonyme,
Gesellschaftssitz: 1-3 place Valhubert, 75013 Paris
Hauptaktivität: Vom CECEI am 01. April 2005 zugelassene Bank und Finanzdienstleister

Die Depotbank ist zudem per Delegation durch die Verwaltungsgesellschaft mit der Führung der Passiva des Fonds beauftragt, was die Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds sowie die Führung des Ausgabekontos für die Anteile des Fonds umfasst.

► **Abschlussprüfer:**

PRICEWATERHOUSE COOPERS AUDIT, vertreten durch Herrn Benjamin Moïse,
Gesellschaftssitz: Immeuble Crystal Park, 63 rue de Villiers, 92208 Neuilly-sur-Seine

► **Delegierte Rechnungslegung:**

CACEIS Fund Administration,
Société Anonyme,
Gesellschaftssitz: 1-3, Place Valhubert - 75013 Paris

CACEIS Fund Administration ist die auf die administrative Verwaltung und Rechnungslegung von OGAW für gruppeninterne und externe Kunden spezialisierte Einheit der CREDIT AGRICOLE-Gruppe. Daher wurde CACEIS Fund Administration von der Verwaltungsgesellschaft mit der Bewertung und Rechnungslegung des Fonds beauftragt. CACEIS Fund Administration ist für die Bewertung des Vermögens, die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds und die Erstellung der Periodenberichte verantwortlich.

► **Market-Maker:**

Am 13. September 2021, ist folgendes Finanzinstitut Market Maker:

BNP Paribas Arbitrage
GmbH
Gesellschaftssitz: 160-162 boulevard Mac Donald – 75019 Paris

III. FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

III.1 Allgemeine Merkmale

► **Merkmale der Anteile:**

ISIN-Code: FR0014003FW1

- **Art des mit der Anteilskategorie verbundenen Rechts:** Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Investmentfonds.
- **Eintragung in ein Register oder Angabe der Modalitäten des Liability Managements:** Das Liability Management erfolgt durch die Depotbank. Die Anteile werden bei Euroclear France, Clearstream Banking S.A. und Euroclear Bank hinterlegt.
- **Stimmrechte:** die Anteile sind nicht mit Stimmrechten verbunden, da alle Entscheidungen von der Verwaltungsgesellschaft getroffen werden. Wir erinnern Sie daran, dass die Anteilinhaber entweder persönlich oder über die Presse oder auf anderem Weg gemäß den gültigen Vorschriften über Änderungen der Funktionsweise des Fonds informiert werden.
- **Form der Anteile:** Inhaberanteile.
- **Möglicherweise vorgesehene Stückelung (Aufteilung):** Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in ganzen Anteilen.

► **Zulassung der Anteile am Markt Deutsche Boerse AG („DBAG“) Xetra:**

Unter Bezugnahme auf Artikel D.214-22-1 des Code Monétaire et Financier (französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch, „CMF“), dem zufolge Aktien oder Anteile an Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapieren unter der Voraussetzung zur Notierung zugelassen werden können, dass diese Organismen Vorkehrungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass der Börsenkurs der Aktien bzw. Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht, gelten für die Notierung der Anteilsklassen des Fonds folgende Regeln:

- Für die Reservierung werden Schwellenwerte festgelegt, für die eine Abweichung von 2 % nach oben oder unten vom im Laufe der Sitzung zu Informationszwecken in Abhängigkeit von der Entwicklung des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex aktualisierten indikativen Nettoinventarwerts (iNAV) des Fonds zugrunde gelegt wird (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“);
- Der Handel mit den Fondsanteilen am Markt DBAG Xetra kann in folgenden Fällen ausgesetzt werden:
 - im Einzelfall auf Entscheidung der DBAG im Falle einer Aussetzung oder Einstellung der Notierung oder Berechnung des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select Strategy Index durch den Indexanbieter;
 - im Einzelfall auf Entscheidung der DBAG im Falle einer Aussetzung des Marktes/der Märkte, an dem/denen die Wertpapiere, die den MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select Strategy Index bilden, notiert sind;

- bei einem Verstoß gegen die für die DBAG Xetra geltenden Regeln durch einen Market Maker in 6 aufeinanderfolgenden Monaten und bei fehlender Zulassung eines neuen Market Makers;
- Systemausfall insbesondere der elektronischen oder IT-Systeme der DBAG Xetra;
- Störung des Börsenmarktes oder Probleme an diesem, die die Marktführung verhindern;
- im Einzelfall auf Entscheidung der DBAG, wenn ein anderes Ereignis eintritt, das den Handel mit den Anteilen des Fonds verhindert.

Ebenso stellen die „Market Maker“ die Liquidität der Anteile des Fonds sicher, indem sie regelmäßig und fortlaufend Kauf- und Verkaufspreise gemäß der Geschäftsordnung der DBAG veröffentlichen und Kauf- oder Verkaufspreise unterhalb der von der DBAG in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Reservierungsobergrenze von 2 % und für einen Mindestbetrag von 50.000 EUR feststellen.

Die Market Maker müssen demnach sicherstellen, dass der Börsenkurs der Fondsanteile nicht um mehr als % nach oben bzw. unten vom indikativen Nettoinventarwert des Fonds abweicht, um die von DBAG Xetra festgelegten Schwellenwerte für die Reservierung einzuhalten (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“).

► **Ende des Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im Dezember eines jeden Jahres.

► **Ende des ersten Geschäftsjahres:** letzter Börsentag im Dezember 2022.

► **Besteuerung:**

Der Fonds ist für Lebensversicherungsverträge zugelassen. Der Fonds kann daher als Grundlage für einen auf Rechnungseinheiten lautenden Lebensversicherungsvertrag dienen.

Der OGAW als solcher wird nicht besteuert. Die Anteilhaber müssen jedoch möglicherweise Steuern entrichten, wenn der OGAW Erträge an sie ausschüttet oder wenn sie ihre Anteile veräußern. Die Besteuerung der vom OGAW ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom OGAW erzielten Wertsteigerungen bzw. -verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt. Anleger, die sich ihrer steuerlichen Situation nicht sicher sind, sollten sich vor ihrer Anlage an einen Steuerberater oder einen Fachmann wenden, um die auf ihre persönliche Situation anwendbare Besteuerung zu bestimmen. Bestimmte vom OGAW an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen.

Deutschland: Der Fonds ist dauerhaft zu mindestens 95 % in börsennotierten Aktien investiert. Im Rahmen der Auslegung dieser Quote werden von REIT (im Sinne der Definition durch das deutsche Finanzministerium) oder OGA begebene Anteile nicht als Aktien angesehen.

US-Steuererwägungen

Die Regelung „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) des US-Gesetzes HIRE (Hire Incentive to Restore Employment) verpflichtet Nicht-US-Finanzinstitute (ausländische Finanzinstitute bzw. „FFI“) dazu, an den IRS (US-Steuerverwaltung) finanzielle Mitteilungen hinsichtlich jener Vermögenswerte zu machen, die

durch Amerikaner⁽¹⁾ gehalten werden, die außerhalb der USA steuerlich ansässig sind.

Gemäß den FATCA-Vorschriften unterliegen US-Titel, die durch ein Finanzinstitut gehalten werden, das sich nicht an die Regelungen des FATCA-Gesetzes hält oder diesbezüglich als nicht konform angesehen wird, einer Quellensteuer von 30 % auf (i) bestimmte US-Einkommensquellen und (ii) die Bruttoerträge aus dem Verkauf oder der Abtretung amerikanischer Vermögenswerte.

Der Fonds unterliegt dem Anwendungsbereich von FATCA und kann daher von den Anteilhabern bestimmte zwingende Angaben einfordern.

Die USA haben ein zwischenstaatliches Abkommen für die Umsetzung des FATCA-Gesetzes mit mehreren Regierungen geschlossen. Hierzu unterzeichneten die französische und die US-Regierung ein zwischenstaatliches Abkommen („IGA“).

Der Fonds hält sich an das „IGA-Modell 1“, das zwischen Frankreich und den USA vereinbart wurde. Es wird nicht davon ausgegangen, dass der Fonds (oder einer der Teilfonds) einer Quellensteuer aufgrund von FATCA unterliegt.

Das FATCA-Gesetz verpflichtet den Fonds zur Erhebung bestimmter Angaben zur Identität (einschließlich der Einzelheiten zu Eigentum, Besitz und Ausschüttungen) der Kontoinhaber, bei denen es sich um Personen mit Steuerwohnsitz in den USA, Rechtsträger mit Kontrolle über Personen mit Steuerwohnsitz in den USA und Personen ohne Steuerwohnsitz in den USA handelt, die sich nicht an die FATCA-Regelungen halten oder die nicht alle genauen, vollständigen und exakten Angaben machen, die gemäß dem zwischenstaatlichen Abkommen „IGA“ erforderlich sind.

Diesbezüglich verpflichtet sich jeder potenzielle Anteilhaber, alle Angaben zu machen (insbesondere einschließlich seiner GIIN), zu denen er durch den Fonds, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle aufgefordert wird.

Die potenziellen Anteilhaber setzen den Fonds, dessen Beauftragten oder die Vertriebsstelle unverzüglich über jede Änderungen hinsichtlich ihres FATCA-Status oder ihrer GIIN in Kenntnis.

Aufgrund des IGA müssen diese Angaben an die französischen Steuerbehörden gemeldet werden, die diese ihrerseits an den IRS oder andere Steuerbehörden weitergeben können.

Anleger, die ihren FATCA-Status nicht angemessen belegt haben oder die ihren FATCA-Status nicht innerhalb der erforderlichen Fristen melden oder die die erforderlichen Angaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen machen, können als „zögerlich“ eingestuft und durch den Fonds oder ihre Verwaltungsgesellschaft den zuständigen Steuer- oder Regierungsbehörden gemeldet werden.

Um die möglichen Auswirkungen des Mechanismus „Foreign Passthru Payment“ (ausländische durchgeleitete Zahlung) und die Abführung von Quellensteuern auf solche Zahlungen zu vermeiden, behalten sich der Fonds oder sein Beauftragter das Recht vor, jede Zeichnung des Fonds durch oder den Verkauf von

1 Der Begriff steuerpflichtige „US-Person“ gemäß dem amerikanischen „Internal Revenue Code“ bezeichnet eine natürliche Person, die ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig ist, eine in den USA oder gemäß dem amerikanischen Bundesrecht oder dem Recht eines US-Bundesstaats gegründete Personengesellschaft oder Gesellschaft, ein Trust, wenn (i) ein Gericht in den USA rechtmäßig ermächtigt ist, Anordnungen oder Urteile in Bezug auf im Wesentlichen sämtliche Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des Trusts zu erlassen und wenn (ii) eine oder mehrere US-Personen alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder in Bezug auf den Nachlass eines Verstorbenen beherrschen, der ein Staatsbürger der USA oder in den USA ansässig war.

Anteilen oder Aktien an jedes nicht teilnehmende FFI („NPFFI“) zu untersagen,⁽¹⁾ insbesondere in allen Fällen, in denen ein solches Verbot als berechtigt und gerechtfertigt zum Schutz der allgemeinen Interessen der Anleger des Fonds erscheint.

Der Fonds und sein gesetzlicher Vertreter, die Verwahrstelle des Fonds und die Transferstelle behalten sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen den direkten oder indirekten Erwerb und/oder Besitz von Anteilen des Fonds durch einen Anleger zu verhindern oder diesen Umstand zu beheben, wenn dieser eine Verletzung der geltenden Gesetze und Vorschriften darstellen würde oder wenn das Vorhandensein von Letzterem im Fonds abträgliche Folgen für den Fonds oder für andere Anleger haben und insbesondere FATCA-Sanktionen mit sich bringen könnte.

Hierzu kann der Fonds jede Zeichnung ablehnen oder die Zwangsrücknahme der Anteile oder Aktien des Fonds gemäß den in Artikel 3 der Geschäftsordnung des Fonds genannten Bedingungen fordern⁽²⁾.

Das FATCA-Gesetz ist verhältnismäßig neu und seine Umsetzung befindet sich noch in Entwicklung. Auch wenn die vorstehenden Informationen eine Zusammenfassung des derzeitigen Verständnisses der Verwaltungsgesellschaft darstellen, könnte dieses Verständnis fehlerhaft sein oder die Art und Weise, in der FATCA umgesetzt wird, könnte sich dergestalt ändern, dass einige oder alle Anleger der Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.“

Die vorliegenden Bestimmungen stellen keine vollständige Analyse aller steuerlichen Regeln und Erwägungen und keinen steuerlichen Rat dar und sie dürfen nicht als vollständige Liste aller möglichen mit der Zeichnung oder dem Halten von Anteilen oder Aktien des Fonds verbundenen Steuerrisiken angesehen werden. Alle Anleger sollten ihre üblichen Berater zur Besteuerung und zu den möglichen Folgen der Zeichnung, des Haltens oder der Rücknahme von Anteilen oder Aktien nach dem eventuell für die Anleger geltenden Recht und insbesondere gemäß dem Melde- oder Quellenbesteuerungsregime im Rahmen des FATCA in Bezug auf ihre Anlagen in den Fonds konsultieren.

- Automatischer Austausch von Steuerinformationen (CRS-Vorschriften):

Frankreich hat multilaterale Vereinbarungen hinsichtlich des automatischen Austauschs von Informationen zu Finanzkonten auf der Grundlage des „Gemeinsamen Meldestandards“ („CRS“) in der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) angenommenen Form geschlossen.

Gemäß dem Gesetz hinsichtlich des CRS muss der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft an die lokalen Steuerbehörden bestimmte Informationen über die nicht in Frankreich ansässigen Anteilinhaber melden. Diese Informationen werden anschließend an die zuständigen Steuerbehörden übermittelt.

Die an die Steuerbehörden zu übermittelnden Informationen umfassen Angaben wie den Namen, die Adresse, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum, den Geburtsort (falls dieser in den Registern des Finanzinstituts vermerkt ist), die Kontonummer, den Kontostand oder gegebenenfalls Wert des Kontos zum Jahresende und die im Laufe des Kalenderjahres auf dem Konto verbuchten Zahlungen.

Jeder Anleger erklärt sich bereit, dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertriebsstellen die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen und Dokumente (insbesondere die Selbstauskunft) zu liefern, ebenso wie alle zusätzlichen Unterlagen, die angemessenerweise angefordert werden und notwendig sein

1 NPFFI bzw. nicht teilnehmendes FFI = Finanzinstitut, das sich weigert, die FATCA-Regelungen zu befolgen, sei es durch die Weigerung, einen Vertrag mit dem IRS zu unterzeichnen, oder durch die Weigerung, die Identität seiner Kunden festzustellen oder der Meldepflicht gegenüber den Behörden nachzukommen.

2 Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf jede sonstige Person, (i) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (ii) die dem Fonds nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des Fonds einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

könnten, um die Meldepflichten im Hinblick auf die CRS-Vorgaben zu erfüllen.

Weiterführende Informationen zu den CRS-Vorgaben sind auf den Websites der OECD und der Steuerbehörden der Unterzeichnerstaaten des Abkommens verfügbar.

Jeder Anteilinhaber, der der Anforderung von Informationen oder Dokumenten durch den Fonds nicht nachkommt:

(i) kann für Sanktionen gegen den Fonds haftbar gemacht werden, die der Tatsache zuzuschreiben sind, dass der Anteilinhaber die angeforderten Dokumente nicht geliefert hat oder dass er unvollständige oder fehlerhafte Dokumente geliefert hat, und (ii) wird den zuständigen Steuerbehörden als Anteilinhaber gemeldet, der die erforderlichen Informationen zur Feststellung seines Steuerwohnsitzes und zu seiner Steueridentifikationsnummer nicht geliefert hat.

III.2 Besondere Bestimmungen

► Klassifizierung:

Internationale Aktien.

Bei dem Fonds handelt es sich um einen indexgebundenen Strategiefonds.

► Anlageziel:

Das Verwaltungsziel des Fonds besteht darin, die Wertentwicklung des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex so getreu wie möglich nachzubilden (siehe Abschnitt „Referenzindex“), unabhängig davon, ob diese positiv oder negativ ist.

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, eine möglichst geringe Abweichung zwischen dem Nettoinventarwert des Fonds und demjenigen des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex (nachstehend „der MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex“) zu erhalten. Der angestrebte maximale Tracking-Error zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds und derjenigen des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex beträgt 1 %.

Sollte der Tracking-Error dennoch 1 % übersteigen, wäre das Ziel, trotz allem unter 5 % der Volatilität des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex zu bleiben.

► Referenzindex:

Der Referenzindex des Fonds ist der auf US-Dollar lautende MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Selec-Index unter Wiederanlage der Nettodividenden (Total Net Return).

Beim MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Index handelt es sich um einen Aktienindex, der vom internationalen Indexprovider MSCI Inc. („MSCI“) veröffentlicht und berechnet wird. Die im Index geführten Aktien stammen aus dem Universum der mittelgroßen und großen Unternehmen der Industrieländer gemäß der MSCI-Klassifizierung. Der Index ist außerdem auf Aktien beschränkt, die in OECD-Ländern klassifiziert sind. Der Index ist so aufgebaut, dass Unternehmen mit dem besten Risikoprofil in Bezug auf die Energiewende Übergewichtet werden. Des Weiteren ist der Index als auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments konzipiert.

Der Index ist wie folgt aufgebaut:

Anwendbares Universum:

Das „anwendbare“ Universum enthält alle Aktien des übergeordneten MSCI World, der sich aus Unternehmen zusammensetzt, die 85 % der Unternehmenskapitalisierung der 23 im Index enthaltenen Industrieländer repräsentieren.

Anfangsuniversum:

Die Wertpapiere im übergeordneten Index werden nach den folgenden Regeln ausgewählt und gewichtet:

- Unternehmen, die nicht von einer Low Carbon Transition-Analyse von MSCI ESG Research profitieren, werden aus dem Universum ausgeschlossen
- Unternehmen, die an der Produktion oder dem Verkauf umstrittener Waffen im Sinne der Methodik des MSCI ex-Controversial Weapons Index beteiligt sind, werden aus dem Universum ausgeschlossen

Jedem Unternehmen des Anlageuniversums wird ein „Zusammengesetzter Score“ zugewiesen, der von den folgenden Faktoren abhängt:

- „Low Carbon Transition Score“ („LCT-Score“) dieses Unternehmens, der die Positionierung dieses Unternehmens im Hinblick auf die Energiewende widerspiegelt und der insbesondere unter Berücksichtigung der Treibhausgasemissionen und der Klimastrategie des Unternehmens berechnet wird
- Die „Low Carbon Transition-Kategorie“ dieses Unternehmens spiegelt die hauptsächlichen Risiken und Chancen wider, denen sich die Unternehmen im Zusammenhang mit der Energiewende gegenübersehen. MSCI bestimmt also 5 Kategorien von Unternehmen auf der Grundlage ihres LCT-Scores:
 - o „Solutions“: Unternehmen, die das Potenzial haben, vom Wachstum CO₂-armer Produkte und Dienstleistungen zu profitieren.
 - o „Neutral“: Unternehmen, die dem Risiko der Wende nur begrenzt ausgesetzt sind.
 - o „Operational transition“: Unternehmen, die aufgrund eines Anstiegs der impliziten oder expliziten Preise für Treibhausgasemissionen einem Anstieg der Betriebs- oder Kapitalkosten ausgesetzt sind.
 - o „Product transition“: Unternehmen, die einem Rückgang der Nachfrage nach treibhausgasintensiven Produkten ausgesetzt sind.
 - o „Asset Stranding“: Unternehmen mit Vermögenswerten, deren Bewertung direkt von der Energiewende beeinflusst werden kann.

Die Gewichtung der Titel wird dann durch Multiplikation des „Zusammengesetzten Score“ mit der Gewichtung der Titel im übergeordneten Index ermittelt, um die Gewichtung der Unternehmen zu erhöhen, die an den Gelegenheiten der Klimawende teilhaben, und die Gewichtung der Unternehmen zu verringern, die den Risiken der Klimawende ausgesetzt sind.

Zulässiges Universum

Das zulässige Universum wird aus dem Anfangsuniversum durch den Ausschluss (Ausschlusskriterien der auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerte) folgender Unternehmen gebildet:

- Unternehmen, die Gegenstand einer heftigen Kontroverse sind
- An der Tabakherstellung beteiligte Unternehmen
- Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Kohleverstromung erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Kraftwerkskohle erwirtschaften
- Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Förderung und Raffination von Erdöl und Erdgas erzielen
- Unternehmen, die mehr als 50 % ihres Umsatzes mit der Erzeugung von Strom aus Kohle, Erdöl und Erdgas erzielen

Darüber hinaus gelten die folgenden Ausschlusskriterien:

- Unternehmen, die nicht in einem OECD-Land ansässig sind
- Unternehmen, die gemäß der „Low Carbon Transition-Kategorie“ in die Kategorien „Asset Stranding“, „Operational transition“ und „Product transition“ eingeteilt werden.
- Unternehmen, die an den folgenden Tätigkeiten beteiligt sind:
 - o Unternehmen, die mehr als 0 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Kernwaffen erwirtschaften
 - o Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Herstellung konventioneller Waffen erwirtschaften
 - o Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes mit Gentechnik erwirtschaften
 - o Unternehmen, die mehr als 1 % ihres Umsatzes mit der Produktion von Kernenergie oder Komponenten für die Kernenergie erzielen
 - o Unternehmen, die sich an der Stammzellenforschung beteiligen

Endgültiges Universum

Der übergeordnete Index und das „zulässige“ Universum werden auf der Grundlage der NACE-Klassifikation in zwei Universen** unterteilt: „Starke Klimaauswirkungen“ und „Geringe Klimaauswirkungen“.

Innerhalb jedes dieser Universen wird die Gewichtung der einzelnen Aktien so angepasst, dass Unternehmen, die Maßnahmen zur Verringerung ihres ökologischen Fußabdrucks ergriffen haben, übergewichtet werden.

Das „endgültige“ Universum wird durch Gewichtung der Universen „Starke Klimaauswirkungen“ und „Geringe Klimaauswirkungen“ entsprechend ihrer Gewichtung im übergeordneten Index gebildet.

Das „endgültige“ Universum muss die Vorgaben im Zusammenhang mit auf das Übereinkommen von Paris abgestimmten EU-Referenzwerten zur Verringerung des CO₂-Fußabdrucks erfüllen:

- Verringerung des CO₂-Fußabdrucks (Scope 1, 2, 3) um 50 % gegenüber dem übergeordneten Index
- Verringerung des CO₂-Fußabdrucks (Scope 1, 2, 3) um 7 % im Vergleich zum Index-„Basisdatum“ am 01. Juni 2020
- Grün/Braun-Verhältnis bei 4

Für den Fall, dass das „endgültige“ Universum diese Anforderungen nicht erfüllt, wird ein fortlaufender Neugewichtungsmechanismus verwendet, um die Titel mit den höchsten LCT-Scores in jedem der beiden Universen „Starke Klimaauswirkungen“ und „Geringe Klimaauswirkungen“ überzugewichten, bis die oben genannten Anforderungen erfüllt sind.

*Weitere Informationen über die Methodik zur Berechnung des Low Carbon Transition Score finden Sie in der MSCI Climate Change Methodik auf www.msci.com.

** Weitere Informationen zu den Universen und Klassifikationen finden Sie in der Methodik auf [www. MSCI.com](http://www.MSCI.com)

- **Veröffentlichung des Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select**

Der Index wird von MSCI („MSCI“) berechnet und veröffentlicht. Die offiziellen MSCI-Indizes werden von MSCI anhand der offiziellen Schlusskurse der Börsen, an denen die im Index enthaltenen Wertpapiere gehandelt werden, und der Wechselkurse laut WM Reuters bei Geschäftsschluss (16:00 Uhr GMT) berechnet.

Der Schlusskurs des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex ist auf der Website www.msci.com verfügbar.

Der Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select wird ebenfalls an jedem Börsengeschäftstag berechnet.

Der Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select ist über Bloomberg verfügbar.

Bei Bloomberg: MXWOPCNU

- **Überprüfung des Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select**

Der Index wird alle sechs Monate neu gewichtet.

Die Regeln für die Überprüfung des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex werden von MSCI erstellt und stehen auf der Website www.msci.com zur Verfügung.

► **Anlagestrategie:**

Der Fonds wird passiv verwaltet.

1. Angewandte Strategie:

Der Fonds verfolgt ein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne von Artikel 9 (3) der Offenlegungsverordnung. Der Fonds unterliegt einem Nachhaltigkeitsrisiko, wie im Abschnitt „Risikoprofil“ beschrieben.

In Übereinstimmung mit seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik kann der OGA in eine Wirtschaftstätigkeit investieren, die im Sinne von Artikel 5 der Taxonomie-Verordnung einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet. Es wird auch erwartet, dass der OGA teilweise in Wirtschaftstätigkeiten investieren kann, die im Sinne der Artikel 3 und 9 der Taxonomie-Verordnung als ökologisch nachhaltig eingestuft werden. Derzeit geht der OGA jedoch keine Verpflichtung hinsichtlich eines Mindestanteils ein.

Der Fonds ist Gegenstand einer indexorientierten Verwaltung, die auf eine Nachbildung der Wertentwicklung des Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select abzielt. Hierzu wird eine Methode zur direkten Nachbildung des Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select genutzt, die darin besteht, in die Finanzwerte, die in den Index aufgenommen werden, in Proportionen zu investieren, die jenen des Index äußerst nahekommen.

Darüber hinaus bezieht der Fonds Nachhaltigkeitsfaktoren in seinen Anlageprozess ein. Amundi verfolgt eine Politik für verantwortungsvolles Investment, die einerseits aus einer auf die jeweilige Anlagestrategie ausgerichtete Ausschlusspolitik besteht, und andererseits aus einem ESG-Ratingsystem, das dem Verwaltungsteam zur Verfügung gestellt wird (Einzelheiten zu dieser Politik finden Sie in der Politik für verantwortungsvolles Investment von Amundi unter www.amundi.fr).

Der Fonds kann Finanztermininstrumente zur Absicherung und/oder zu Anlagezwecken einsetzen.

Der Fonds hält sich an die von den Artikeln R214-21, R214-22 und R214-23 des CMF vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Das Fondsvermögen, das sich aus den unmittelbar gehaltenen und im Abschnitt „Verwendete Anlagen“ beschriebenen Vermögenswerten zusammensetzt, hält sich an die Bestimmungen von Artikel R 214-21 des CMF.

Das Engagement des Fonds gegenüber dem Index kann von den in Artikel R.214-22 des CMF genannten Abschlägen für Index-OGAW profitieren. Dieser Artikel sieht vor, dass sich der Index zu bis zu 20 % aus Aktien oder Schuldtiteln desselben Emittenten zusammensetzen kann, wobei diese Obergrenze für einen einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden kann, wenn dies aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente weitgehend dominieren, gerechtfertigt ist.

2. Verwendete Aktiva (ohne eingebettete Derivate):

- Aktien:

Der Fonds ist ständig zu mindestens 95 % auf einem oder mehreren Märkten für Aktien engagiert, die in einem Land oder mehreren Ländern der OECD emittiert werden.

Der Fonds kann unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen bis zu 100 % seines Nettovermögens in internationale Aktien (aller Wirtschaftssektoren, die an allen Märkten gehandelt werden) investieren. Im Falle von Anpassungen in Verbindung mit Zeichnungen/Rücknahmen darf die Anlage diese Obergrenze jedoch marginal überschreiten.

Bei den zu den Aktiva des Fonds zählenden Aktien handelt es sich um Aktien, die im MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex geführt werden und an einem geregelten Markt (Artikel 4 (1) 21 Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) der OECD notiert sein müssen.

Der Fonds ist dauerhaft zu mindestens 95 % in börsennotierten Aktien investiert. Im Rahmen der Auslegung dieser Quote werden von REIT (im Sinne der Definition durch das deutsche Finanzministerium) oder OGA begebene Anteile nicht als Aktien angesehen.

- Anteile oder Aktien von OGAW: keine

3. Derivative Instrumente:

Die Auswahl der Kontrahenten erfolgt gemäß dem bei Amundi geltenden Verfahren und basiert auf dem Grundsatz der Auswahl der besten auf dem Markt verfügbaren Kontrahenten.

Dies schlägt sich insbesondere in folgenden Aspekten nieder:

- einer doppelten Bestätigung der Kontrahenten durch den Leiter von Amundi Intermédiation und durch den Kreditausschuss von Amundi Asset Management nach Prüfung ihrer finanziellen und betrieblichen Profile (Art der Geschäftstätigkeit, Governance, Ruf, usw.) durch ein von den Managementteams unabhängiges Kreditanalystenteam
- einer eingeschränkten Anzahl von Finanzinstituten, mit denen der OGAW Geschäfte tätigt.

Amundi AM stützt sich auf die Expertise von Amundi Intermédiation bei der Auswahl von Gegenparteien im Rahmen einer Dienstleistung.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss von Amundi (Gruppe) hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde.

Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtage auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Der Fonds kann auf die folgenden derivativen Instrumente zurückgreifen:

- Art der Märkte:
 - Geregelt Märkte
 - Organisierte Märkte
 - Freihandelsmärkte
- Risiken:
 - Aktien
 - Zinsen
 - Währung
 - Kredit
 - Volatilität
- Interventionen zur Erreichung des Anlageziels, sämtliche Operationen beschränken sich auf die Erreichung des Anlageziels:
 - Deckung
 - Engagement
 - Arbitrage
 - Trading
 - Andere Form
- Art der verwendeten Instrumente:

- Futures: auf Aktien und Indizes
- Total Return Swaps: auf Aktien und Indizes.
Der Fonds kann Swapkontrakte mit zwei Kombinationen aus folgenden Cashflow-Arten abschließen:
 - fester Zinssatz
 - variabler Zinssatz (indexiert auf EONIA, Euribor oder jede andere Marktreferenz)
 - an eine oder mehrere Währungen, Aktien, Börsenindizes oder kotierte Titel, OGA oder Investmentfonds gebundene Wertentwicklung
 - Dividenden (netto oder brutto)
- Kreditderivate: Credit Default Swaps
- Anlagestrategie zur Erreichung des Anlageziels:
 - Der Einsatz von Total Return Swaps erfolgt, um das gewünschte Engagement gegenüber einem Wertpapier, einem Aktivitätssektor und/oder dem MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex zu erreichen.
 - Verwaltung der intermediären Kapitalflüsse (Dividenden, Zeichnungen/Rücknahmen usw.), um das gewünschte Engagement für ein Wertpapier, einen Aktivitätssektor und/oder den MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex durch den Einsatz von Terminkontrakten zu erreichen.

Diese Instrumente können bis zu 100 % des Nettovermögens des Fonds abdecken.

Das Engagement in Derivaten ist auf 100 % des Nettovermögens begrenzt.

4. Titel mit eingebetteten Derivaten: keine

5. Einlagen und Liquiditäten:

Der Fonds kann bis zu 3 % seines Nettovermögens in Einlagen mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten investieren. Diese Einlagen tragen zur Verfolgung des Anlageziels des Fonds bei, indem sie es ihm ermöglichen, seine Liquidität zu verwalten.

6. Aufnahme von Barkrediten:

Der Fonds darf ausnahmsweise und vorübergehend Kredite in Höhe von bis zu 3 % seines Nettovermögens aufnehmen, um seine Liquiditätslage zu optimieren.

7. Vorübergehender Kauf und Verkauf von Wertpapieren: keine

► Risikoprofil:

Ihr Geld wird hauptsächlich in Finanzinstrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden.. Diese Instrumente unterliegen der Entwicklung und den Unwägbarkeiten der Märkte.

die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Kapital nicht garantiert wird und dass es daher eventuell nicht an sie zurückgezahlt wird.

Der Fonds weist aufgrund seines Engagements auf den Märkten eine erhöhte Volatilität auf.

Durch die Anlagen des Fonds ist der Anteilinhaber insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt:

- Aktienrisiko:

Er ist damit dem Marktrisiko im Zusammenhang mit der Entwicklung der im MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex geführten Aktien ausgesetzt. Im Falle von Anpassungen in Verbindung mit Zeichnungen/Rücknahmen darf das Engagement diese Obergrenze jedoch marginal überschreiten. Er ist damit dem Marktrisiko im Zusammenhang mit der Entwicklung der im MSCI World Climate

Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex geführten Aktien ausgesetzt. Die Schwankungen der Aktienmärkte können zu starken Schwankungen des Nettovermögens führen, die sich negativ auf die Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds auswirken können. Der Nettoinventarwert des Fonds kann daher deutlich fallen. Das Aktienrisiko des Fonds ist somit hoch.

- Risiko in Verbindung mit der Entwicklung des Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select:

Der Fonds ist insbesondere einem Rückgang oder einem Anstieg des Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select ausgesetzt. Er ist damit dem Marktrisiko im Zusammenhang mit der Entwicklung des Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select ausgesetzt. Wenn der MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select Strategy Index fällt, fällt auch der Wert des Fonds.

- Faktoren, die sich auf die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select auswirken:

Die Fähigkeit des Fonds zur Nachbildung der Wertentwicklung des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex kann insbesondere von den folgenden Faktoren beeinflusst werden:

- die Neugewichtungen des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex, der vom Fonds nachgebildet wird, können insbesondere Transaktions- und/oder Reibungskosten zur Folge haben;
- das Bestehen von Marktabgaben;
- und/oder aufgrund von geringfügigen Bewertungsabweichungen, die nicht zu einer Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds führen. Diese Abweichungen können darauf zurückzuführen sein, dass bestimmte Wertpapiere, die im MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex geführt werden, vorübergehend nicht verfügbar sind oder dass außergewöhnliche Umstände eintreten, die Verzerrungen in den Gewichtungen des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex zur Folge haben, insbesondere bei Aussetzung oder vorübergehender Unterbrechung der Notierung der im MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex geführten Wertpapiere.

Rechtliches Risiko:

Die Nutzung von vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und/oder Total Return Swaps (TRS) kann zu einem rechtlichen Risiko führen, insbesondere im Hinblick auf die Swaps.

- Liquiditätsrisiko:

Die Märkte, an denen der Fonds investiert ist, können bisweilen und vorübergehend von einem Liquiditätsmangel betroffen sein. Diese Marktunregelmäßigkeiten können die Kursbedingungen beeinträchtigen, zu denen der Fonds Positionen liquidieren, eingehen oder ändern kann, und somit zu einem sinkenden Nettoinventarwert führen.

- Liquiditätsrisiko an einem Handelsplatz:

Der Börsenkurs des Fonds kann sich von seinem indikativen Nettoinventarwert entfernen. Die Liquidität der Anteile des Fonds an einem Handelsplatz kann durch eine Aussetzung beeinträchtigt werden, die unter anderem insbesondere auf folgende Faktoren zurückzuführen sein können:

- i) eine Aussetzung oder Einstellung der Berechnung des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex durch den Indexanbieter;
- ii) eine Aussetzung des bzw. der dem MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex zugrundeliegenden Marktes bzw. Märkte;
- iii) das Unvermögen eines bestimmten Handelsplatzes, den indikativen Nettoinventarwert des Fonds zu beziehen oder zu berechnen,
- iv) einen Verstoß eines Market Makers gegen die an einem bestimmten Handelsplatz geltenden Regeln;
- v) einen Ausfall insbesondere der Informationssysteme oder der elektronischen Systeme eines bestimmten Handelsplatzes;
- vi) alle sonstigen Ereignisse, die die Berechnung des indikativen Nettoinventarwerts des Fonds oder den Handel mit den Fondsanteilen verhindern.

- Nachhaltigkeitsrisiko:

Dabei handelt es sich um das Risiko in Verbindung mit einem Ereignis oder einer Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

► **Garantie oder Anlageschutz:** keine

► **In Frage kommende Zeichner und Profil des typischen Anlegers:**

• **In Frage kommende Zeichner:**

Alle Zeichner

• **Profil des typischen Anlegers:**

Dieser Fonds richtet sich an Anleger, die langfristiges Kapitalwachstum anstreben und sich im Universum der mittelgroßen und großen Unternehmen in 23 Industrieländern engagieren möchten, die das beste Risikoprofil für die Klimawende aufweisen. Der Fonds wird ständig an einer oder mehreren Börsen notiert, und seine Anteile sind an der Börse ständig wie einfache Aktien handelbar. Er verbindet somit die Vorteile eines börsennotierten Wertpapiers mit denjenigen eines OGAW.

Der angemessene Betrag für eine Anlage in diesen Fonds hängt von der persönlichen Situation jedes einzelnen Anlegers ab. Um diesen zu ermitteln, muss ein Anleger sein Privatvermögen, seinen aktuellen Finanzbedarf und den empfohlenen Anlagehorizont, aber auch seine Risikobereitschaft oder seine Bevorzugung konservativer Anlagen berücksichtigen. Anlegern wird darüber hinaus empfohlen, ihre Anlagen ausreichend zu diversifizieren, um nicht ausschließlich den mit diesem Fonds verbundenen Risiken ausgesetzt zu sein.

Jeder Anleger wird daher gebeten, seine persönliche Situation mit seinem üblichen Vermögensberater zu erörtern.

Die Anteile dieses FCP dürfen nicht direkt oder indirekt in den USA (einschließlich der Territorien und Besitztümer der USA) oder zugunsten von „US-Personen“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“) angeboten oder verkauft werden.

Der Begriff „US-Person“ umfasst:

- (a) alle in den USA ansässigen natürlichen Personen;
- (b) alle nach amerikanischem Recht organisierten oder eingetragenen Körperschaften oder Gesellschaften;
- (c) alle Erbmassen (oder „Trusts“) deren Vollstrecker oder Verwalter US-Personen sind;
- (d) alle Treuhandvermögen, bei denen ein Treuhänder eine „US-Person“ ist;
- (e) alle Vertretungen oder Niederlassungen einer nichtamerikanischen Körperschaft in den USA;
- (f) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, nicht mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen);
- (g) alle von einem Finanzvermittler oder einem sonstigen ermächtigten Vertreter, der in den USA konstituiert oder (bei natürlichen Personen) ansässig ist, mit Ermessensfreiheit verwalteten Konten (mit Ausnahme von Erbmassen oder Treuhandvermögen); und
- (h) alle Körperschaften oder Gesellschaften, sofern diese
 - (i) nach dem Recht eines anderen Landes als den USA organisiert oder konstituiert sind und
 - (ii) von einer US-Person in erster Linie zur Anlage in nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils aktuellen Fassung zugelassene Wertpapiere gegründet wurden, sofern diese nicht von „zulässigen Anlegern“ (im Sinne von „Rule 501(a)“ des Gesetzes von 1933 in seiner aktuellen Fassung) mit Ausnahme von natürlichen Personen, Erbmassen oder Trusts organisiert oder eingetragen und gehalten werden.

► **Empfohlene Mindestanlagedauer:**

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahren.

► **Modalitäten der Feststellung und Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge:**

Thesaurierung und/oder Ausschüttung auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft

► **Ausschüttungsintervalle:**

Wenn die Verwaltungsgesellschaft beschließt, das Nettoergebnis und/oder die erzielte Nettowertsteigerung ganz oder teilweise auszuschütten, kann sie eine oder mehrere Zahlungen pro Jahr vornehmen.

Die Verbuchung erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (méthode des coupons encaissés).

► **Rechnungswährung:** US-Dollar

► **Merkmale der Anteile:**

- **Währung, auf die die Anteilsklasse lautet:** US-Dollar
- **Anfänglicher Nettoinventarwert:**

50 US-Dollar je Anteil des Fonds.

► **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen:**

Wie erwähnt erfolgt die Aktivität des Fonds an einem sog. „**Primärmarkt**“ und einem „**Sekundärmarkt**“.

Personen, die Anteile erwerben oder zeichnen wollen, müssen bei jedem Erwerb bzw. jeder Zeichnung von Anteilen schriftlich bescheinigen, dass sie keine „US-Personen“ sind. Jeder Inhaber von Anteilen muss die Verwaltungsgesellschaft des Fonds umgehend informieren, wenn er eine „US-Person“ wird.

- **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen der Fondsanteile auf dem Primärmarkt:**

Der Primärmarkt ist der Markt, auf dem neue Anteile des Fonds gezeichnet und/oder zurückgenommen werden, entweder (i) gegen Barzahlung oder (ii) gegen Einlagen/Rücknahmen in einen/aus einem Aktienkorb, der die Zusammensetzung des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex widerspiegelt, zuzüglich einer „Ausgleichszahlung“.

Auf diesem Markt müssen Zeichnungen mindestens 20.000 Anteile bei der Erstzeichnung und mindestens einen Anteil bei Folgezeichnungen umfassen. Die Rücknahmen erfolgen in ganzen Zahlen von Anteilen, wobei ein Minimum von 500.000 EUR bzw. dem Gegenwert in der Währung der Anteile je Rücknahmeantrag gilt.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile des Fonds werden an jedem Börsentag in Paris („**Börsentag**“) zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr (Pariser Ortszeit) von der Depotbank gesammelt. Die an einem Börsentag nach 16:00 Uhr (Pariser Ortszeit) eingehenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden wie Anträge behandelt, die am folgenden Börsentag zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr (Pariser Zeit) eingegangen sind.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds an einem Börsentag wird anhand des Schlusskurses des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex in Euro desselben Tages berechnet.

Zeichnungen/Rücknahmen, die ausschließlich gegen Barzahlung erfolgen

Die Anträge, die an jedem Börsentag zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr (Pariser Ortszeit) von der Verwahrstelle gesammelt werden und ausschließlich gegen Barzahlung erfolgen, werden auf der Basis des Nettoinventarwerts des folgenden Börsentages ausgeführt.

Zeichnungen/Rücknahmen durch Einlagen/Rücknahmen in einen/aus einem Aktienkorb, der die Zusammensetzung des Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select widerspiegelt

Die von der Verwahrstelle an einem Börsentag zwischen 09:00 Uhr und 16:00 Uhr (Pariser Ortszeit) gesammelten Anträge werden am nächsten Börsentag um 16:00 Uhr (Pariser Ortszeit) auf der Basis der vom delegierten Verwalter festgelegten Bedingungen folgendermaßen ausgeführt:

(1) durch Einbringung eines Aktienkorbes, der den Strategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select widerspiegelt, wie von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, und den der Zeichner ggf. liefern muss,

(2) durch Einzahlung einer Barsumme in US-Dollar, die an den Fonds gezahlt oder von diesem vereinnahmt (die „Ausgleichszahlung“) wird, als Bezahlung eines Zeichnungs-/Rücknahmeantrags von mindestens 20.000 Anteilen bei der Erstzeichnung und mindestens einem Anteil bei Folgezeichnungen. Die Rücknahmen erfolgen in ganzen Zahlen von Anteilen, wobei ein Minimum von 500.000 EUR bzw. dem Gegenwert in der Währung der Anteile je Rücknahmeantrag gilt. Die Ausgleichszahlung entspricht der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert der Fondsanteile am selben Tag und dem Wert der am folgenden Tag zu liefernden Aktien in US-Dollar.

Die Anträge werden gemäß der Tabelle unten ausgeführt:

T	T	T+1: Tag der Ermittlung des NIW	T+2 Geschäftstage	T+3 Geschäftstage	T+3 Geschäftstage
Zusammenfassung vor 16:00 Uhr der Zeichnungsanträge	Zusammenfassung vor 16:00 Uhr Anträge auf Rücknahme ¹	Ausführung der Anträge spätestens an T+1	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung von Zeichnungen	Abwicklung von Rücknahmen

¹Außer bei Vereinbarung besonderer Fristen mit Ihrem Finanzinstitut.

Für alle Zeichnungen und Rücknahmen in Form einer Einbringung/Entnahme von Wertpapieren behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die angebotenen/angeforderten Wertpapiere abzulehnen und verfügt nach Eingang des Antrags über eine siebentägige Frist, um ihre Entscheidung bekanntzugeben.

Die Abwicklung/Lieferung von Zeichnungen/Rücknahmen erfolgt spätestens 5 Börsentage nach dem Datum der Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Anträge auf Zeichnungen und Rücknahmen müssen für ganzzahlige Mengen von Anteilen gestellt werden.

• **Sammelstellen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge:**

CACEIS Bank zu berücksichtigen

Die Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Aufträge, die an andere Vertriebsstellen als die oben aufgeführten Stellen erteilt werden, berücksichtigen müssen, dass die erwähnte Schlusszeit für die Auftragsannahme für die erwähnten Vertriebsstellen bei CACEIS Bank gilt.

Daher können diese Vertriebsstellen ihre eigenen Fristen vor jener oben genannten Frist festlegen, um ihren Zeitbedarf für die Übertragung der Aufträge an die CACEIS Bank.

• **Zulassung und Handel der Fondsanteile zum/am Sekundärmarkt:**

Der Sekundärmarkt ist der Markt, an dem bereits aufgelegte Fondsanteile gehandelt werden. Er umfasst sämtliche Notierungsstellen (Marktgesellschaften), an denen der Fonds zum ständigen Handel zugelassen ist oder wird.

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Kauf- und Verkaufsaufträge für die einzelnen Anteilsklassen können an der Börse, an der der Fonds zum ständigen Handel zugelassen ist (oder wird), über einen zugelassenen Vermittler abgegeben werden. Die Platzierung von

Börsenaufträgen ist mit Kosten verbunden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat.

Es ist keine Mindestabnahme- bzw. -verkaufsmenge von Fondsanteilen am Sekundärmarkt vorgeschrieben, sofern die betreffende Börse keine solche festlegt.

Der Preis eines am dem Sekundärmarkt gehandelten Anteils ist von Angebot und Nachfrage abhängig und entspricht ungefähr dem indikativen Nettoinventarwert (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“).

Market Maker (siehe Abschnitt „Als Market Maker tätige Finanzinstitute“) gewährleisten das Funktionieren des Sekundärmarkts, indem sie als Gegenparteien auftreten. Sie verpflichten sich vertraglich gegenüber den jeweiligen Börsengesellschaften, eine maximale Spanne zwischen dem besten Angebot und der besten Nachfrage zu garantieren. Ihre Aktivität garantiert die Liquidität der Fondsanteile. Darüber hinaus gewährleisten die Market Maker durch ihre Arbitrage zwischen dem Primär- und dem Sekundärmarkt, dass der Börsenkurs nicht wesentlich von seinem indikativen Nettoinventarwert abweicht.

Wird die Notierung des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex unterbrochen oder ausgesetzt, wird die Notierung des Fonds gleichzeitig auch ausgesetzt. Bei der Wiederaufnahme der Notierung des Referenzstrategieindex MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select wird die Notierung des Fonds ebenfalls umgehend wieder aufgenommen und berücksichtigt die eventuelle Entwicklung des Nettoinventarwerts des Fonds sowie des indikativen Nettoinventarwerts seit der Unterbrechung.

Am Sekundärmarkt gekaufte Anteile können im Allgemeinen nicht direkt am Primärmarkt weiterverkauft werden. Die Inhaber müssen Anteile über einen Vermittler (z. B. einen Broker) auf einem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen und dabei müssen sie eventuell die entsprechenden Gebühren zahlen. Darüber hinaus können die Inhaber beim Kauf von Anteilen mehr als den tatsächlichen Nettoinventarwert zahlen und sie erhalten beim Verkauf eventuell weniger als den tatsächlichen Nettoinventarwert.

Die Anteile des Fonds werden zum Handel auf DBAG Xetra zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, die Notierung dieser Anteile an anderen Börsen zu beantragen.

Auf DBAG Xetra werden die Anteile des Fonds über ein Produktsegment gehandelt, das Trackern gewidmet ist: „ETF & ETP Segment“.

- **Als Market-Maker tätige Finanzinstitute:**

Am 13. September 2021, ist folgendes Finanzinstitut Market Maker:

BNP Paribas Arbitrage
GmbH
Gesellschaftssitz: 160-162 boulevard Mac Donald – 75019 Paris

Die Market Maker verpflichten sich, ab der Zulassung zur Notierung an einer Börse, an der der Fonds zum Handel zugelassen ist, den Vertrieb der Fondsanteile zu übernehmen. Insbesondere verpflichten sich die Market Maker, durch ihre ständige Präsenz am Markt, diesen zu beleben („market making“). Diese Präsenz kommt durch die Positionierung einer Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskurs sowie durch ausreichende Liquidität zum Ausdruck.

Die „Market Maker“-Finanzinstitute haben einen Market-Making-Vertrag für den Fonds unterzeichnet, der sie an die DBAG Xetra bindet.

Die Verpflichtungen der Market-Maker können ruhen, wenn der Wert des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex nicht verfügbar ist oder wenn der Handel mit einem der Wertpapiere, die in ihm geführt werden, ausgesetzt ist. Die Verpflichtungen der Market Maker können generell ruhen bei

Anomalien oder Schwierigkeiten am betreffenden Börsenmarkt, die die normale Marktbelegung unmöglich machen (z. B. Störungen der Notierung usw.).

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Market Maker bitten, die Bewertung des Fonds zu unterbrechen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erforderlich machen und das Interesse der Anteilhaber dies erfordert.

BEDINGUNGEN FÜR DEN KAUF UND VERKAUF AUF DEM SEKUNDÄRMARKT

Wenn der quotierte Börsenwert der Anteile oder Aktien des Fonds erheblich von seinem indikativen Nettoinventarwert abweicht, oder wenn die Notierung der Anteile oder Aktien des Fonds ausgesetzt ist, kann es den Anlegern unter den nachstehend dargelegten Bedingungen gestattet werden, ihre Anteile auf dem Primärmarkt unmittelbar vom notierten Fonds zurücknehmen zu lassen, ohne dass die im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ festgeschriebenen Mindestgrößenanforderungen zur Anwendung kommen.

Die Gelegenheit zu einer solchen Öffnung des Primärmarktes und die Dauer dieser Öffnung werden von der Verwaltungsgesellschaft unter Anwendung der nachstehend aufgeführten Kriterien beschlossen, deren Analyse die Einschätzung der Erheblichkeit der Marktstörung ermöglicht:

- die Prüfung, ob die Aussetzung vorübergehend ist oder nicht, oder ob die Störung des Sekundärmarktes an einem möglichen Notierungsort erheblich ist;
- der Zusammenhang zwischen der Marktstörung und den Marktteilnehmern auf dem Sekundärmarkt (wie z. B. ein Ausfall aller oder eines Teils der Market Maker auf einem bestimmten Markt oder ein Ausfall der Betriebs- oder Computersysteme am jeweiligen Notierungsort), jedoch unter Ausschluss eventueller Störungen, die auf externe Ursachen zurückzuführen sind, die nichts mit dem Sekundärmarkt für die Anteile oder Aktien des Fonds zu tun haben, wie z. B. insbesondere ein Ereignis, das sich auf die Liquidität und die Bewertung aller oder eines Teils der Komponenten des Referenzindex auswirkt;
- die Analyse aller sonstigen objektiven Umstände, die sich auf die Gleichbehandlung und/oder die Interessen der Inhaber der Anteile des Fonds auswirken können.

In Abweichung von den Bestimmungen zu den Gebühren im Abschnitt „Zeichnungs- und Rücknahmeprovisionen (nur für Primärmarktteilnehmer)“ unterliegen in diesem Fall auf dem Primärmarkt getätigte Rücknahmen von Anteilen ausschließlich einer Rücknahmegebühr von max. 1 %, die vom Fonds vereinnahmt wird und die dem Fonds entstandenen mit der Transaktion verbundenen Kosten abdecken soll.

In diesen Fällen der ausnahmsweisen Öffnung des Primärmarkts veröffentlicht die Verwaltungsgesellschaft auf der Website amundi.tf.com das Verfahren, mit dem die Anleger ihre Anteile auf dem Primärmarkt zurückkaufen lassen können. Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt dieses Verfahren außerdem an das Marktunternehmen, das die Notierung der Anteile des Fonds vornimmt.

► Datum und Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts:

Täglich

► Ort und Bedingungen der Veröffentlichung und Bekanntgabe des Nettoinventarwerts:

Der Nettoinventarwert wird täglich berechnet und veröffentlicht, sofern die Kotierungsbörse Euronext Paris geöffnet ist oder wenn eine der Börsen geöffnet ist, an denen der Fonds zugelassen ist, (insbesondere Deutsche Börse), wovon Tage ausgenommen sind, an denen Kotierungsmärkte von Indexbestandteilen geschlossen sind, sofern die Deckung der Orders auf dem Primär- und Sekundärmarkt möglich ist.

Der Nettoinventarwert des Fonds ist auf formlose Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft und über deren Website amundi.tf.com erhältlich.

An den Tagen der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts veröffentlicht Euronext Paris darüber hinaus einen indikativen Nettoinventarwert in US-Dollar (siehe Abschnitt „Indikativer Nettoinventarwert“).

► **Kosten und Gebühren:**

• **Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren werden zum vom Anleger gezahlten Ausgabepreis hinzugerechnet bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren dienen zur Deckung der Kosten, die dem Fonds bei der Anlage oder Auflösung von Anlagen des verwalteten Vermögens entstehen. Die nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren fließen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsgesellschaft usw. zu.

- Auf dem Primärmarkt:

Kosten zu Lasten des Anlegers erhoben bei Zeichnungen und Rücknahmen	Berechnungsgrundlage	Zinsen
Nicht vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	2 % pro Zeichnungsantrag
Vom Fonds vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	max. 1 %
Nicht vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	2 % pro Rücknahmeantrag
Vom Fonds vereinnahmte Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl Anteile	max. 1 %

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt nach bestimmten Kriterien Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, die vom Fonds vereinnahmt werden, damit die tatsächlichen Kosten für die Anpassung des Portfolios und insbesondere die Ausführungskosten oder auch die mit der Besteuerung verbundenen Kosten durch die Primärmarktteilnehmer getragen werden.

Ausnahmen:

Die Verwaltungsgesellschaft, BNP Paribas Arbitrage und BNP Paribas SA sind vom nicht vom Fonds vereinnahmten Ausgabeaufschlag und von der nicht vom Fonds vereinnahmten Rücknahmegebühr befreit.

Die Art dieser Gebühren wird in dem Abschnitt über die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren beschrieben.

- Auf dem Sekundärmarkt:

Beim Kauf/Verkauf am Sekundärmarkt werden keine Ausgabeaufschläge/Rücknahmegebühren erhoben. Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile können an jeder Börse, an der der Fonds zur Notierung zugelassen ist, über einen zugelassenen Intermediär abgegeben werden. Allerdings ist die Platzierung eines Börsenauftrags mit Kosten verbunden, auf die die Verwaltungsgesellschaft keinen Einfluss hat (z.B. Maklergebühren für Kauf- und Verkaufsaufträge für Anteile, die an der Börse durchgeführt werden und durch den Finanzintermediär des Anlegers erhoben werden).

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Kauf von Fondsanteilen können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens einer beliebigen Person in einem Land dar, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wäre oder in dem die Person, die ein solches Angebot macht oder eine solche Werbung verbreitet nicht die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, oder gegenüber irgendeiner Person, gegenüber ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig wären.

• **Betriebs- und Verwaltungskosten:**

Diese Kosten umfassen alle dem Fonds direkt belasteten Kosten außer den Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten Vermittlungsgebühren (Maklergebühren usw.) und die etwaige Umsatzprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Neben den Betriebs- und Verwaltungskosten können, soweit dies in der detaillierten Beschreibung vorgesehen ist, folgende Kosten anfallen:

- Erfolgsabhängige Provisionen. Bei diesen handelt es sich um eine Vergütung der Verwaltungsgesellschaft für den Fall, dass der Fonds seine Ziele übertrifft. Sie werden somit dem Fonds belastet;
- Umsatzprovisionen zulasten des Fonds;
- mit vorübergehenden An- und Verkäufen von Wertpapieren verbundene Kosten.

Nähere Angaben zu den Kosten, die dem Fonds tatsächlich belastet werden, sind dem Dokument mit wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) zu entnehmen.

	Kosten, die dem OGAW berechnet werden	Berechnungsgrundlage	Satz in Prozent
P1	Finanzverwaltungsgebühren/Verwaltungsgebühren, die von anderen Dienstleistern als der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden (CAC, Depotbank, Vertriebsstelle, Anwälte)	Nettovermögen	max. 0,25 % inkl. MwSt.
P2	Maximale indirekte Gebühren (Provisionen und Verwaltungsgebühren)	Nettovermögen	keine
P3	<p style="text-align: center;">Transaktionsprovision</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">Von der Depotbank vereinnahmt</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">*****</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p style="text-align: center;">Von der Verwaltungsgesellschaft vereinnahmt</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">Wird auf jede Transaktion erhoben</p>	<p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">keine</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">*****</p> <p style="text-align: center;">-----</p> <p style="text-align: center;">-</p> <p style="text-align: center;">keine</p>
P4	An die Wertentwicklung des Fonds gebundene Gebühren	Nettovermögen	keine

Die Betriebs- und Verwaltungskosten werden direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung des Fonds verbucht. Folgende unten aufgeführten Kosten können zu Gebühren hinzukommen, die dem Fonds berechnet werden:

- Die mit der Einziehung von Forderungen des Fonds verbundenen außerordentlichen Rechtskosten;
- Die Kosten in Verbindung mit fälligen Beiträgen der Verwaltungsgesellschaft an die AMF im Rahmen der Verwaltung des Fonds.

Auswahl der Vermittler

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Vermittlern.

Die Auswahl der Broker und Finanzvermittler erfolgt strikt aus renommierten lokalen Vermittlern auf der Grundlage mehrerer Kriterien in Verbindung mit der Erbringung von Rechercheleistungen (fundamentale Finanzanalyse, Unternehmensinformationen, Mehrwert der Ansprechpartner, Fundiertheit der Empfehlungen etc.) oder Ausführungsleistungen (Marktzugang und -informationen, Transaktionskosten, Ausführungskosten, guter Betriebsablauf etc.)

Es werden nur Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

Darüber hinaus werden alle ausgewählten Kontrahenten anhand der eigenen Kriterien des Risikomanagements wie z. B. finanzielle Stabilität, Bewertung, Engagement, Art der Tätigkeit, bisherige Tätigkeit usw. geprüft.

Die Liste der zulässigen Kontrahenten wird jährlich überarbeitet. Daran sind die verschiedenen Front- und Backend-Abteilungen der Amundi-Gruppe beteiligt. Die ausgewählten Broker und Finanzvermittler werden regelmäßig gemäß der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Richtlinien für die Auswahl von Gegenparteien für OTC-Derivatekontrakte oder vorübergehende Verkäufe von

Wertpapieren

Die Verwaltungsgesellschaft befolgt insbesondere bei vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und bei bestimmten Derivaten wie Total Return Swaps eine Richtlinie zur Auswahl von Gegenparteien.

Amundi Intermédiation schlägt Amundi AM eine indikative Liste von Gegenparteien vor, deren Eignung zuvor vom Kreditrisikoausschuss der Amundi-Gruppe hinsichtlich des Gegenparteirisikos validiert wurde. Diese Liste wird dann vom Amundi AM in Ad-hoc-Ausschüssen, den „Brokerausschüssen“, validiert. Der Zweck der Brokerausschüsse ist:

- die Überwachung der Beträge (Courtagen auf Aktien und Nettobeträge bei den anderen Produkten) nach Vermittler/Gegenpartei, nach Art des Instruments und gegebenenfalls nach Markt;
- seine Stellungnahme zur Servicequalität des Trading Desks von Amundi Intermédiation abzugeben;
- die Überprüfung von Brokern und Gegenparteien und die Erstellung einer Liste von Brokern und Gegenparteien für den kommenden Berichtszeitraum. Amundi AM kann beschließen, die Liste einzugrenzen oder erweitern zu lassen. Jeder Erweiterungsvorschlag der Liste der Gegenparteien durch Amundi AM in einer Ausschusssitzung oder im Nachhinein wird dann erneut dem Kreditrisikoausschuss von Amundi zur Analyse und Genehmigung vorgelegt.

Die Brokerausschüsse von Amundi AM setzen sich aus den Geschäftsführern oder deren Vertretern, Vertretern des Trading Desks von Amundi Intermédiation, einem Betriebsleiter, einem Risikomanager und einem Compliance-Manager zusammen.

Die Bewertung der Gegenparteien für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- Gegenparteirisiko: Das Kreditrisiko-Team von Amundi unter der Leitung des Kreditrisikoausschusses der Amundi-Gruppe ist für die Bewertung jeder Gegenpartei nach bestimmten Kriterien (Aktienbesitz, Finanzprofil, Governance usw.) verantwortlich;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

Die Auswahl beruht auf dem Prinzip der Auswahl der besten Kontrahenten des Marktes und zielt auf die Berücksichtigung einer begrenzten Zahl von Finanzinstituten ab. Es werden im Wesentlichen Finanzinstitute aus OECD-Ländern mit einem Mindestrating von AAA bis BBB- von Standard & Poor's bei der Platzierung der Transaktion oder einem von der Verwaltungsgesellschaft für gleichwertig erachteten Rating ausgewählt.

Richtlinie zur Auswahl von Brokern

Die Verwaltungsgesellschaft definiert während der „Brokerausschüsse“ eine Liste der zugelassenen Broker auf Vorschlag von Amundi Intermédiation, die von der Verwaltungsgesellschaft nach vordefinierten Auswahlkriterien erweitert oder bei Bedarf angepasst werden kann.

Die ausgewählten Broker werden regelmäßig gemäß der Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft überwacht.

Die Bewertung der Broker für ihre Aufnahme in die Empfehlungsliste von Amundi Intermédiation wird von mehreren Teams durchgeführt, die nach unterschiedlichen Kriterien entscheiden:

- auf Broker beschränktes Universum, die die Abwicklung von Geschäften in Form von Lieferung gegen Zahlung (Delivery versus Payment, DvP) oder gegen börsennotierte Derivate zulassen;
- Qualität der Orderausführung: Die operativen Teams für die Orderausführung innerhalb der Amundi-Gruppe beurteilen die Qualität der Ausführung anhand mehrerer Elemente entsprechend der Instrumente und der betreffenden Märkte (Qualität der Tradinginformationen, erhaltene Preise, Qualität der Vertragsbedingungen);
- Qualität der Handhabung nach der Ausführung.

• **Provisionen in Form von Sachleistungen:**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält weder in ihrem eigenen Namen noch für Dritte Provisionen in Form von Sachleistungen.

Hinweis:

Die Besteuerung der vom Fonds ausgeschütteten Summen bzw. der latenten oder vom Fonds erzielten Wertsteigerungen bzw. Verluste hängt von den Steuerbestimmungen ab, die für die persönliche Situation eines Anlegers gelten, sowie von seinem Steuerwohnsitz und/oder dem Rechtsraum, in dem die Anlage in den OGAW erfolgt.

Bestimmte, vom Fonds an Anleger mit Steuerwohnsitz außerhalb Frankreichs ausgeschüttete Erträge können im entsprechenden Land einer Quellensteuer unterliegen. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich bei Ihrem gewohnten Berater zu erkundigen.

Darüber hinaus werden die Anleger darauf hingewiesen, dass die Richtlinien zur Besteuerung von Zinserträgen den Vertretern und Bevollmächtigten des Fonds sowie bestimmten Anteilinhabern gewisse steuerliche Verpflichtungen auferlegen.

Weitere Vorschriften, die ähnliche Verpflichtungen auferlegen, dürften in Rechtsräumen außerhalb der Europäischen Union eingeführt werden. Grundsätzlich können gemäß dieser Richtlinie und möglicherweise gemäß anderen, ähnlichen Vorschriften, die eventuell verabschiedet werden, Zinszahlungen - die den bestimmten Anteilinhabern zufallenden Ertrag aus dem Verkauf, der Rückerstattung oder der Rücknahme von Fondsanteilen umfassen können – unter bestimmten Bedingungen den örtlichen Steuerbehörden mitgeteilt werden.

Weitere Informationen finden die Anteilinhaber im Jahresbericht des Fonds.

IV. ANGABEN ZUM VERTRIEB

Anteilinhaber werden über Änderungen, die den Fonds betreffen, entsprechend den von der Finanzmarktaufsicht AMF festgelegten Modalitäten informiert: direkte Benachrichtigung oder über andere Mittel (Finanzinformation, Halbjahresbericht usw.).

Finanzinformationen können über die Presse und/oder auf der Website www.amundi.fr unter „Aktuelles“ veröffentlicht werden.

Der Prospekt des Fonds, der letzte Jahres- und Zwischenbericht sowie der Nettoinventarwert des Fonds werden auf formlose schriftliche Anfrage des Anteilinhabers an nachstehende Anschrift innerhalb einer Woche zugesandt:

Amundi Asset Management - Amundi ETF - 91-93, Boulevard Pasteur - CS 21564 - 75730 PARIS Cedex 15

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anlegern Informationen über die Berücksichtigung von sozialen, Umwelt- und Governance-Kriterien in ihrer Anlagepolitik auf ihrer Website amundi.com und im Jahresbericht des Fonds zur Verfügung.

Die Transparenzpolitik ist auf einfache Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website amundiETF.com verfügbar, und Angaben zur Zusammensetzung des Vermögens des Fonds sind auf einfache Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft und auf ihrer Website amundiETF.com verfügbar, wo sie mit einer Verzögerung von mindestens drei Börsentagen veröffentlicht werden.

Außerdem kann die Verwaltungsgesellschaft professionellen Anlegern, die von der ACPR, vom AMF oder vergleichbaren europäischen Behörden kontrolliert werden, ausschließlich zu Zwecken der Berechnung der regulatorischen Anforderungen in Verbindung mit der Solvabilität-II-Richtlinie über die Zusammenstellung der Vermögenswerte des Fonds direkt oder indirekt Auskunft erteilen. Diese Auskunft erfolgt gegebenenfalls mit einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden ab der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts.

Weitere Informationen sind bei der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website amundiETF.com erhältlich.

► Indikativer Nettoinventarwert:

Der indikative Nettoinventarwert (der „iNAV“) wird von der Marktgesellschaft während der Börsenstunden an jedem Tag veröffentlicht, der auf dem Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Ein Börsentag ist ein Werktag, der im Kalender für die Berechnung und Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des Fonds vorgesehen ist.

Der iNAV ist der theoretische Börsenwert des Fonds zum Zeitpunkt „t“, der von den Market Makern und Intraday-Anlegern als Referenzkurs verwendet wird. Er wird von jedem Notierungsplatz festgelegt, bei dem die Fondsanteile zur Notierung und zum Handel zugelassen sind.

Der „iNAV“ wird automatisch laufend und während des ganzen Börsentages auf den neuesten Stand gebracht.

Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Rohstoffutures notiert sind, Wenn mehrere Börsen, an denen die Anleihen geführt werden, Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Aktien geführt werden, Wenn eine oder mehrere Börsen, an denen die Anleihen geführt werden, Wenn der US-amerikanische Markt oder mehrere Börsen, an denen die Anleihen, die im MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Select-Strategieindex geführt werden, geschlossen sind (z. B. an Feiertagen im Sinne des Target-Kalenders), so dass die Berechnung des Nettoinventarwerts unmöglich ist, kann der Handel mit Fondsanteilen ausgesetzt werden.

Auf der Euronext Paris wird der iNAV während der gesamten Öffnungszeiten in Paris (9.00 Uhr bis 17.35 Uhr) alle 15 Sekunden veröffentlicht. Der iNAV wird auf der Website der Euronext Paris (euronext.com) und von den meisten Finanzinformationsdiensten (Reuters, Bloomberg etc.) laufend veröffentlicht.

Reservierungsschwellenwerte werden unter Anwendung eines Abweichungssatzes von 2 % nach oben und nach unten vom „iNAV“ der Anteile des Fonds festgelegt, der von Euronext Paris S.A. berechnet und im Verlauf der Notierung in Abhängigkeit von der Entwicklung des MSCI World Climate Change Paris Aligned Low Carbon Selec-Strategieindex durch Schätzung aktualisiert wird.

Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“)

Als Finanzmarktteilnehmer unterliegt die Verwaltungsgesellschaft des Fonds der Verordnung 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die sogenannte „Offenlegungsverordnung“).

Diese Verordnung stellt einheitliche Regeln für die Finanzmarktteilnehmer bezüglich der Transparenz auf, was die Einbeziehung der Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 6 der Verordnung), die Berücksichtigung negativer Auswirkungen im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, die Förderung umweltbezogener oder sozialer Merkmale im Rahmen des Anlageverfahrens (Artikel 8 der Verordnung) oder die Ziele für eine nachhaltige Investition (Artikel 9 der Verordnung) betrifft.

Das Nachhaltigkeitsrisiko ist als ein Ereignis oder eine Situation im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten eine erhebliche tatsächliche oder mögliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte.

Eine nachhaltige Investition entspricht einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem Umweltziel leistet, das zum Beispiel mittels Kennzahlen im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Ressourcen in Bezug auf die Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien, Rohstoffen, Wasser und Land, im Hinblick auf die Produktion von Abfällen und Treibhausgasemissionen oder im Hinblick auf Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen wird, oder einer Anlage in einer Wirtschaftsaktivität, die einen Beitrag zu einem sozialen Ziel leistet, insbesondere einer Anlage, die einen Beitrag zur Bekämpfung der Ungleichheit leistet oder die den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die gesellschaftliche Integration oder die Arbeitsbeziehungen fördert, oder einer Anlage in Humankapital oder wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Communitys, mit der Maßgabe, dass solche Anlagen keinem dieser Ziele wesentlich schaden und dass die Unternehmen, in die die Investitionen erfolgen, eine gute Unternehmensführung an den Tag legen, insbesondere mit Blick auf ordentliche Führungsstrukturen, Mitarbeiterbeziehungen, Fachkräftevergütung und Erfüllung der Steuerverpflichtungen.

Die Verordnung (UE) 2020/852 (die „Taxonomie-Verordnung“) über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und Änderung der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Ziel der Taxonomie ist es, Wirtschaftstätigkeiten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig angesehen werden. Mithilfe der Taxonomie werden diese Tätigkeiten anhand ihres Beitrags zu sechs wesentlichen Umweltzielen identifiziert: (i) Klimaschutz, (ii) Anpassung an den Klimawandel, (iii) nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, (iv) Übergang zur Kreislaufwirtschaft (Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling), (v) Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, (vi) Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme.

Um den Grad der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition festzustellen, gilt eine wirtschaftliche Tätigkeit als ökologisch nachhaltig, wenn sie einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele leistet, eines oder mehrere der Umweltziele nicht erheblich beeinträchtigt („do no significant harm“- oder „DNSH“-Prinzip), unter Einhaltung des in Artikel 18 der Taxonomie-Verordnung genannten Mindestschutzes umgesetzt wird und die Kriterien einer technischen Prüfung erfüllt, die von der Europäischen Kommission entsprechend der Taxonomie-Verordnung festgelegt wurden.

In Übereinstimmung mit dem aktuellen Stand der Taxonomie-Verordnung, stellt die Verwaltungsgesellschaft derzeit sicher, dass die Anlagen keine anderen Umweltziele wesentlich beeinträchtigen, indem sie Ausschlussrichtlinien für Emittenten mit umstrittenen Praktiken in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umsetzt.

Obwohl der OGA bereits Anlagen in als nachhaltige Aktivitäten eingestuften Wirtschaftstätigkeiten halten kann, ohne sich derzeit zu einem Mindestanteil zu verpflichten, bemüht sich die Verwaltungsgesellschaft nach besten Kräften, diesen Anteil an Anlagen in nachhaltigen Aktivitäten so bald wie möglich nach Inkrafttreten der technischen Regulierungsstandards in Bezug auf den Inhalt und die Darstellung von Offenlegungen gemäß Artikel 8(4), 9(6) und 11(5) der Offenlegungsverordnung in der durch die Taxonomie-Verordnung geänderten Fassung offenzulegen.

Dieses Bestreben wird schrittweise und kontinuierlich verwirklicht, indem die Anforderungen der Taxonomie-Verordnung so bald wie möglich in den Anlageprozess einbezogen werden. Dies wird zu einer Mindestausrichtung des Portfolios auf nachhaltige Tätigkeiten führen, die den Anlegern zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt wird.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Grad der Ausrichtung auf nachhaltige Tätigkeiten den Anlegern nicht zur Verfügung gestellt.

Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Verfügbarkeit von Daten und der Fertigstellung der relevanten Berechnungsmethoden wird die Beschreibung des Umfangs, in dem die zugrunde liegenden Investitionen solche in nachhaltige Tätigkeiten sind, den Anlegern zur Verfügung gestellt. Diese Informationen sowie die Informationen bezüglich des Anteils der ermöglichenden Tätigkeiten und der Übergangstätigkeiten werden in einer späteren Version des Verkaufsprospekts angegeben.

V. ANLAGEREGELN

Der Fonds hält sich an die durch die europäische Richtlinie Nr. 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 vorgegebenen Anlagerichtlinien.

Der Fonds hält sich an die durch den regulatorischen Teil des Code Monétaire et Financier (CMF; französisches Währungs- und Finanzgesetzbuch) vorgegebenen aufsichtsrechtlichen Quoten.

Die für den Fonds geltenden Anlagebestimmungen begrenzen die Anlage in anderen OGA auf 0 %.

Die wichtigsten von dem Fonds eingesetzten Finanzinstrumente und Verwaltungstechniken sind in Kapitel III.2 „Sonderbestimmungen“ des Prospekts beschrieben. Änderungen des CMF werden von der Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung des Fonds berücksichtigt, sobald sie in Kraft treten.

AMUNDI MSCI WORLD CLIMATE PARIS ALIGNED PAB UMWELTZEICHEN UCITS ETF DR (DER „TEILFONDS“) WIRD IN KEINER WEISE VON MSCI INC. („MSCI“) ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, INFORMATIONSDIENSTLEISTERN ODER DRITTEN, DIE AN DER ZUSAMMENSETZUNG ODER ERSTELLUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“), GESPONSERT, GEBILLIGT, VERKAUFT ODER EMPFOHLEN. DIE MSCI-INDIZES

SIND DAS AUSSCHLIESSLICHE EIGENTUM VON MSCI UND SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN. DIE MSCI-INDIZES SIND GEGENSTAND EINER LIZENZ, DIE AMUNDI FÜR BESTIMMTE ZWECKE GEWÄHRT WURDE. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN KEINE EMPFEHLUNGEN UND KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GEWÄHRLEISTUNGEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN ANTEILINHABERN DIESES TEILFONDS ODER IRGENDWELCHEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AB IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT EINER ANLAGE IN TEILFONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESEM TEILFONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT DER MSCI-INDIZES, DIE PERFORMANCE DES ENTSPRECHENDEN AKTIENMARKTES NACHZUBILDEN. MSCI ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER EINGETRAGENER MARKEN, DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI BESTIMMT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN, UNABHÄNGIG VON AMUNDI, DIESEM TEILFONDS, DEN ANTEILINHABERN DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON. DIE MSCI-PARTEIEN SIND IN KEINSTER WEISE GEHALTEN, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSTELLUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE VON AMUNDI, DER ANTEILINHABER DIESES TEILFONDS ODER SONSTIGER NATÜRLICHER ODER JURISTISCHER PERSONEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. DIE MSCI-PARTEIEN HAFTEN NICHT FÜR DIE BESTIMMUNG DES AUFLEGUNGSDATUMS, DES PREISES ODER DER ANZAHL DER ANTEILE DES TEILFONDS ODER FÜR DIE BESTIMMUNG ODER BERECHNUNG DER FORMEL/DER KRITERIEN, NACH DENEN ANTEILE DES TEILFONDS ZURÜCKGENOMMEN WERDEN KÖNNEN, UND KEINE DER PARTEIEN WAR DARAN BETEILIGT. DARÜBER HINAUS ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN, DEN ANTEILINHABERN DIESES TEILFONDS ODER EINER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSON IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERMARKTUNG UND DEM ANGEBOT DIESES TEILFONDS. MSCI BEZIEHT DIE INFORMATIONEN FÜR DIE AUFNAHME IN ODER DIE VERWENDUNG BEI DER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES AUS QUELLEN, DIE MSCI FÜR ZUVERLÄSSIG HÄLT, DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN JEDOCH KEINE GARANTIE FÜR DIE ORIGINALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN. DIE MSCI-PARTEIEN ÜBERNEHMEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT DES TEILFONDS, DIE ANTEILINHABER DES TEILFONDS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEXES ODER DER DARIN ENTHALTENEN INFORMATIONEN ERZIELEN KÖNNEN. DIE MSCI-PARTEIEN HAFTEN NICHT FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN IN DEN MSCI-INDIZES ODER IN DEN DARIN ENTHALTENEN DATEN. DARÜBER HINAUS GEBEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GARANTIE IRGEND EINER ART AB, UND ÜBERNEHMEN KEINE GARANTIE FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF DIE MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENE DATEN. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN NICHT FÜR DIREKTE, INDIREKTE, KONKRETE, FOLGE- ODER ANDERE SCHÄDEN SOWIE STRAFSCHADENERSATZ (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

VI. ANGABEN ZUM GESAMTRISIKO

Verfahren zur Berechnung des Engagements.

VII. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

► Grundsatz

Die Rechnungslegung erfolgt unter Einhaltung der allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften:

- Fortführung der Geschäftstätigkeit,

- von einem Geschäftsjahr zum anderen ständig kohärente Rechnungslegungsmethoden,
- Abgrenzung der jeweiligen Geschäftsjahre.

Die für die Verbuchung der Elemente des Vermögens zugrunde gelegte Methode ist die Methode der historischen Kosten, außer für die Bewertung des Portfolios.

► Regeln für die Bewertung des Vermögens

Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Anteils erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden dargelegten Berechnungsregeln:

- Französische und ausländische börsennotierte Wertpapiere werden zu ihrem Marktpreis bewertet. Die Bewertung zum Referenz-Marktpreis erfolgt nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Regeln. In den Fonds eingebrachte oder von ihm gehaltene Wertpapiere werden zum letzten Börsenkurs bewertet.
- Unterschiede zwischen den zur Berechnung des Nettoinventarwerts zugrunde gelegten Börsenkursen und den historischen Kursen der Wertpapiere des Korbes werden im Konto „Schätzungsunterschiede“ registriert.

Es gilt jedoch Folgendes:

- Wertpapiere, deren Kurs nicht am Tag der Bewertung festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem möglichen Verhandlungswert bewertet. Diese Bewertungen und ihre Rechtfertigung werden dem Abschlussprüfer bei seiner Kontrolle mitgeteilt.
- Die Bewertung von handelbaren Schuldtiteln und ähnlichen Wertpapieren, für die keine bedeutenden Transaktionen erfolgen, geschieht mit Hilfe einer versicherungsmathematischen Methode. Der zugrunde gelegte Wert entspricht demjenigen von Emissionen vergleichbarer Wertpapiere, ggf. unter Berücksichtigung einer Abweichung, um den intrinsischen Merkmalen des Emittenten des Wertpapiers Rechnung zu tragen. Handelbare Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten ohne besondere Sensibilität können jedoch auch nach der linearen Methode bewertet werden. Die Modalitäten für die Anwendung dieser Regeln werden von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt. Im Einklang mit den Anweisungen der Autorité des Marchés Financiers (AMF) werden handelbare Schuldtitel (außer Staatsanleihen) wie folgt bewertet:
 - Wertpapiere mit einer Restlaufzeit bis zu drei Monaten (Kurzläufer): die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten, mit Verteilung der Ab- oder Aufwertung auf die verbleibende Laufzeit;
 - Titel mit einer Restlaufzeit von über drei Monaten und bis zu einem Jahr: werden zum amtlich notierten Euribor-Satz und in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten zu- bzw. abzüglich eines Auf- bzw. Abschlags bewertet;
 - Titel mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr: werden zum Satz des entsprechenden BTAN und in Abhängigkeit von der Bonität des Emittenten zu- bzw. abzüglich eines Auf- bzw. Abschlags bewertet.
- Staatsanleihen werden zu ihrem Marktpreis bewertet, der täglich von der Banque der France veröffentlicht wird.
- Aktien oder Anteile von OGAW werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.
- Nicht an einem geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden unter Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet. Sie werden unter Zuhilfenahme ihres Nennwerts und der Rendite bewertet, wobei auch die kürzlich erreichten Marktpreise für ähnliche bedeutende Transaktionen herangezogen werden.

- Wertpapiere, die vorübergehend ver- oder gekauft werden, werden im Einklang mit den gültigen Vorschriften bewertet, wobei die Modalitäten von der Verwaltungsgesellschaft festgelegt werden.

In Pension genommene Wertpapiere werden auf der Aktiv-Seite der Bilanz unter der Rubrik „Forderungen aus in Pension genommenen Wertpapieren“ zum Vertragswert zuzüglich zu vereinnahmender Zinsen verbucht. Wenn ihre Fälligkeit jedoch über 3 Monaten liegt, werden diese Wertpapiere zum aktuellen Wert des Kontrakts (Marktwert) bewertet.

In Pension gegebene, auf der Aktiv-Seite der Bilanz verbuchte Wertpapiere werden zu ihrem Börsenkurs bewertet. Zinsforderungen und –verbindlichkeiten für Pensionsgeschäfte werden zeitanteilig berechnet. Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden auf der Passiv-Seite der Bilanz zum Vertragswert zuzüglich zu zahlender Zinsen verbucht. Bei der Erfüllung werden die Zinsforderungen und –verbindlichkeiten als vereinnahmte Forderungen verbucht. Wenn ihre Fälligkeit jedoch über 3 Monaten liegt, werden diese Wertpapiere zum aktuellen Wert des Kontrakts (Marktwert) bewertet.

Die verliehenen Wertpapiere werden zum Marktpreis bewertet. Die entsprechende vereinnahmte Gegenleistung wird als Forderungseinkommen verbucht. Die aufgelaufenen Zinsen werden in den Marktwert der verliehenen Wertpapiere mit eingerechnet.

- Transaktionen mit festen oder bedingten Finanztermininstrumenten an organisierten Märkten in Frankreich oder im Ausland werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis bewertet. Terminkontrakte werden zu ihrem Abrechnungspreis bewertet.

Bewertung der finanziellen Sicherheiten:

Die Sicherheiten werden täglich zum Marktpreis bewertet (mark-to-market). Auf die erhaltenen Sicherheiten können Abschläge angewendet werden; diese berücksichtigen die Kreditqualität, die Volatilität der Preise der Wertpapiere sowie das Ergebnis der durchgeführten Krisensimulationen. Es besteht eine tägliche Nachschusspflicht, soweit dies im Rahmenvertrag für diese Geschäfte nicht anders geregelt ist oder die Verwaltungsgesellschaft und der Kontrahent nicht eine Vereinbarung über eine Auslöseschwelle getroffen haben.

- Feste oder bedingte Termingeschäfte und Swaptransaktionen an den Freihandelsmärkten, die nach den gültigen Vorschriften für OGAW zugelassen sind, werden nach den von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Modalitäten zu ihrem Marktpreis oder zu einem geschätzten Wert bewertet. Zins- und/oder Devisenswaps werden zu ihrem Marktpreis unter Berücksichtigung des durch die Aktualisierung der zukünftigen Liquiditätsströme (Kapital und Zinsen) berechneten Preises zum Zinssatz bzw. Devisenkurs des Marktes bewertet. Dieser Preis wird um das Emittentenrisiko bereinigt.

► Bilanzierungsmethode

Käufe und Verkäufe von Wertpapieren werden ohne Kosten verbucht.

Für die Verbuchung der Einnahmen wird die Methode des vereinnahmten Einkommens verwendet.

Die Einnahmen bestehen aus:

- den Einnahmen aus Wertpapieren,
- den vereinnahmten Dividenden und Zinsen, die für ausländische Wertpapiere zum jeweiligen Devisenkurs bewertet werden,
- die Vergütung von Liquiditäten in Devisen, Einnahmen aus Wertpapierleihe und Pensionsgeschäften sowie aus anderen Anlagen.

Von diesen Einnahmen wird Folgendes abgezogen:

- die Verwaltungskosten,
- die finanziellen Kosten und Gebühren für Wertpapierleihgeschäfte und andere Anlagen.

Außerbilanzielle Verpflichtungen:

Feste Terminkontrakte werden zu ihrem Marktpreis als außerbilanzielle Verpflichtungen zum Abrechnungspreis verbucht. Bedingte Termingeschäfte werden in den Gegenwert des zugrunde liegenden Wertpapiers umgerechnet. Freihändige Swapkontrakte werden zum Nennwert bewertet, zu bzw. von dem die jeweilige Schätzungsabweichung hinzugerechnet bzw. abgezogen wird.

► Rechnungsabgrenzungskonto

Durch die Rechnungsabgrenzungskonten soll die Gleichheit der Anteilinhaber in Bezug auf die Einnahmen gewährleistet werden, unabhängig vom Zeichnungs- bzw. Rücknahmedatum.

VIII - VERGÜTUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Vergütungspolitik der Amundi-Gruppe übernommen, der sie angehört.

Die Amundi-Gruppe hat eine Vergütungspolitik etabliert, die ihrer Organisation und ihrer Geschäftstätigkeit gerecht wird. Diese Politik zielt darauf ab, die Praktiken bezüglich der verschiedenen Vergütungen der Arbeitnehmer der Unternehmensgruppe festzulegen, die Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse besitzen oder zum Eingehen von Risiken befugt sind.

Diese Vergütungspolitik wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Strategie, der Ziele, der Werte und Interessen der Unternehmensgruppe, der der Unternehmensgruppe angehörenden Verwaltungsgesellschaften, der von den Gesellschaften der Unternehmensgruppe verwalteten OGAW und deren Anteilinhaber festgeschrieben. Ziel dieser Politik ist es, nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken zu ermutigen, die insbesondere nicht mit dem Risikoprofil der verwalteten OGAW vereinbar sind.

Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten etabliert.

Die Vergütungspolitik wird vom Verwaltungsrat von Amundi, der Muttergesellschaft der Amundi-Gruppe, verabschiedet und überwacht.

Die Vergütungspolitik ist auf der Website amundi.com oder kostenfrei auf formlose schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Aktualisierungsdatum des Prospekts: 7. Februar 2022
--

VERWALTUNGSREGLEMENT

Investmentfonds

AMUNDI MSCI WORLD CLIMATE PARIS ALIGNED PAB UMWELTZEICHEN UCITS ETF DR

KAPITEL 1 - VERMÖGEN UND ANTEILE

Artikel 1 - Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleich großen Anteil am Vermögen des Fonds (der „Fonds“) entspricht. Jeder Anteilinhaber ist anteilig gemäß der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile Miteigentümer des Vermögens des Fonds.

Der Fonds hat ab seiner Auflegung eine Laufzeit von 99 Jahren, es sei denn, er wird wie in diesem Verwaltungsreglement vorgesehen, vorzeitig aufgelöst oder verlängert.

Die Eigenschaften der verschiedenen Anteilkategorien und deren Zugangsbedingungen sind im Anlegerinformationsdokument und im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben.

Die unterschiedlichen Anteilkategorien können:

- verschiedene Ergebnisverwendungsansätze haben: (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- auf unterschiedliche Währungen lauten;
- unterschiedlichen Verwaltungsgebühren unterliegen;
- unterschiedlichen Ausgabeaufschlägen und Rücknahmegebühren unterliegen;
- unterschiedliche Nennwerte aufweisen;
- eine im Prospekt definierte teilweise oder vollständige systematische Risikoabsicherung haben. Diese Absicherung erfolgt über Finanzinstrumente, wobei die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die übrigen Anteilklassen des Fonds so weit wie möglich reduziert werden;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Anteile können zusammengelegt oder in Bruchteile unterteilt werden.

Das Verwaltungsorgan der Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile nach freiem Ermessen in Bruchteile unterteilen, indem er neue Anteile schafft, die den Inhabern im Austausch gegen die alten Anteile zugeteilt werden.

Artikel 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Es können keine Anteile zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des Fonds unter den vorgeschriebenen Betrag sinkt; in diesem Fall ergreift die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Maßnahmen zur Verschmelzung oder Auflösung des jeweiligen Fonds innerhalb einer Frist von dreißig Tagen oder zu einer der in Artikel 411-16 des allgemeinen Reglements der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) (Umwandlung des OGAW) genannten Maßnahmen, sofern das Vermögen zwischenzeitlich nicht wieder über diesen Betrag steigt.

Artikel 3 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts zuzüglich der eventuellen Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im Anlegerinformationsdokument und im Verkaufsprospekt des Fonds angegeben sind.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann die Zulassung der Fondsanteile zur Notierung an einer Börse beantragt werden.

Die Zeichnungsbeträge müssen am Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt sein. Dies kann mittels Barzahlung und/oder Einbringung von Wertpapieren erfolgen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, angebotene Wertpapiere abzulehnen. Zu diesem Zweck steht ihr eine Frist von sieben Tagen ab dem Zeitpunkt der Hinterlegung zur Verfügung, um ihre Entscheidung mitzuteilen. Nimmt sie die Wertpapiere an, werden diese gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet und die Zeichnung wird auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere durchgeführt.

Rücknahmen können gegen Barzahlung und/oder in Form von Sachwerten erfolgen. Wenn die Rücknahme in Sachwerten einem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, muss nur die vom ausscheidenden Anteilinhaber unterzeichnete schriftliche Einverständniserklärung vom Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden. Wenn die Rücknahme in Sachwerten keinem repräsentativen Anteil der Vermögenswerte im Portfolio entspricht, müssen alle Anteilinhaber ihre schriftliche Zustimmung dazu erteilen, dass der ausscheidende Anteilinhaber seine Anteile für bestimmte Vermögenswerte, die ausdrücklich in der Vereinbarung definiert sind, zurückgeben kann.

Wenn der Fonds ein ETF ist, gilt abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen, dass Rücknahmen in Sachwerten auf dem Primärmarkt mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber zu den im Prospekt oder im Verwaltungsreglement des Fonds festgelegten Bedingungen erfolgen können. Die Vermögenswerte werden dann von der ausgebenden depotverwaltenden Stelle zu den im Prospekt des Fonds festgelegten Bedingungen geliefert.

Allgemein werden die zurückgenommenen Vermögenswerte gemäß den in Artikel 4 festgelegten Vorschriften bewertet, und die Rücknahme in Sachwerten erfolgt auf Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach Annahme der betreffenden Wertpapiere.

Die Rücknahmen werden durch den Emittentenkontoführer innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach dem Zeitpunkt der Bewertung des jeweiligen Anteils abgewickelt.

Wenn die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds erfordert, kann diese Frist verlängert werden, darf aber 30 Tage nicht übersteigen.

Außer im Falle der Erbfolge oder vorweggenommenen Erbfolge ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Inhabern oder von Inhabern zugunsten eines Dritten einer Rücknahme mit anschließender Zeichnung gleichgestellt; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten aufgestockt werden, damit mindestens die Höhe der etwaigen Mindestzeichnung, die im Anlegerinformationsdokument und im Prospekt angegeben ist, erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des Code Monétaire et Financier können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erforderlich machen.

Wenn das Nettovermögen des Fonds unter den durch die Vorschriften festgesetzten Betrag sinkt, darf keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

Es können gemäß den im Fondsprospekt dargelegten Modalitäten Mindestzeichnungsbeträge festgelegt werden.

Der Fonds kann in objektiven Situationen, die zur Schließung der Zeichnungen führen, wie z. B. das Erreichen einer Höchstzahl begebener Anteile, das Erreichen eines maximalen Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist, die Ausgabe von Anteilen gemäß Artikel L. 214-8-7 Absatz 3 Code Monétaire et Financier vorläufig oder endgültig, teilweise oder vollständig einstellen. Die Durchführung dieser Maßnahme erfordert die Benachrichtigung der bestehenden Anteilinhaber über deren Umsetzung sowie über die Schwelle und die objektive Situation, die zur teilweisen oder vollständigen Schließung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Schließung werden in dieser Benachrichtigung genau die Bedingungen festgelegt, unter denen die bestehenden Anteilinhaber für die Dauer einer solchen teilweisen Schließung weiter zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls über die Entscheidung des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft informiert,

ob die vollständige oder teilweise Schließung von Zeichnungen entweder beendet wird (wenn sie unter der Auslöseschwelle liegt) oder fortbesteht (im Falle einer Änderung der Schwelle oder einer Änderung der objektiven Situation, die zur Durchführung dieser Maßnahme geführt hat). Eine Änderung der vorgebrachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle der Maßnahme muss immer im Interesse der Anteilhaber erfolgen. In der Benachrichtigung werden die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

Klauseln aufgrund des amerikanischen Dodd-Frank-Gesetzes:

Die Verwaltungsgesellschaft kann das direkte oder indirekte Halten von Anteilen des FCP durch „unzulässige Personen“ wie nachstehend definiert einschränken oder verhindern.

Eine unzulässige Person ist:

- eine „US-Person“ im Sinne der amerikanischen „Regulation S“ der Securities and Exchange Commission („SEC“); oder
- jede sonstige Person, (a) die direkt oder indirekt gegen die Rechtsvorschriften eines Landes oder einer Regierungsbehörde zu verstoßen scheint oder (b) die dem FCP nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft des FCP einen Schaden verursachen könnte, der ansonsten nicht entstanden wäre.

Dazu kann die Verwaltungsgesellschaft des FCP:

(i) die Emission von Anteilen verweigern, wenn es scheint, dass diese Emission dazu führen würde oder könnte, dass diese Anteile direkt oder indirekt von oder zugunsten von unzulässigen Personen gehalten werden;

(ii) jederzeit von einer im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragenen Person oder Struktur verlangen, dass ihr sämtliche Informationen zusammen mit einer eidesstattlichen Erklärung übermittelt werden, die ihr notwendig erscheinen, um zu bestimmen, ob der effektiv Begünstigte eine unzulässige Person ist oder nicht; und

(iii) nach Ablauf einer angemessenen Frist alle von einem Inhaber gehaltenen [Anteile/Aktien] zwangsweise zurücknehmen, wenn sie der Ansicht ist, dass dieser (a) eine unzulässige Person und (b) alleine oder gemeinschaftlich der effektiv Begünstigte der Anteile ist. Während dieser Frist kann der effektiv Begünstigte [der Anteile/Aktien] dem zuständigen Organ seine Anmerkungen vorlegen.

Die zwangsweise Rücknahme erfolgt zum letzten bekannten Nettoinventarwert, gegebenenfalls abzüglich der maßgeblichen Gebühren und Provisionen, die von der unzulässigen Person zu tragen sind.

Artikel 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt unter Beachtung der Bewertungsvorschriften, die im Prospekt angegeben sind.

Sacheinlagen können nur die Wertpapiere, Werte oder Kontrakte umfassen, die das Vermögen des OGAW ausmachen dürfen; Sacheinlagen und Rücknahmen in Sachwerten werden gemäß den für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Bewertungsvorschriften bewertet.

KAPITEL 2 - FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Artikel 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Zielsetzung durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter allen Umständen für die Anteilhaber und ist allein berechtigt, die mit den im Fonds enthaltenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte auszuüben.

Artikel 5 a - Vorschriften zur Funktionsweise

Die Instrumente und Einlagen, die in das Vermögen des Fonds aufgenommen werden dürfen, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt aufgeführt.

Artikel 5 ter - Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem

Die Anteile können entsprechend den geltenden Vorschriften zum Handel an einem geregelten Markt und/oder in einem multilateralen Handelssystem zugelassen werden. Falls der FCP, dessen Anteile zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, ein Anlageziel hat, das auf einem Index basiert, muss der Fonds einen Mechanismus eingerichtet haben, der sicherstellt, dass der Preis seiner Anteile nicht deutlich von seinem Nettoinventarwert abweicht.

Artikel 6 - Die Depotbank

Die Depotbank erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Einklang mit geltendem Recht und den vertraglichen Abreden mit der Verwaltungsgesellschaft. Sie muß sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft überzeugen. Sie muss gegebenenfalls jegliche Sicherungsmaßnahmen ergreifen, die sie für zweckmäßig hält. Im Falle einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die Autorité des Marchés Financiers.

Artikel 7 - Der Abschlussprüfer

Ein Abschlussprüfer wird vom Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft nach Abstimmung mit der Autorité des Marchés Financiers für sechs Geschäftsjahre bestellt.

Er bescheinigt die ordnungsgemäße und wahrheitsgemäße Darstellung der Abschlüsse.

Sein Mandat kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer muss der Finanzaufsichtsbehörde unverzüglich jeglichen Umstand bzw. jegliche Entscheidung in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren melden, von dem bzw. der er im Rahmen seiner Tätigkeit Kenntnis bekommt und der bzw. die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Rechtsvorschriften darstellt und erhebliche Auswirkungen auf die Finanzlage, das Ergebnis oder das Vermögen haben kann;
2. die Bedingungen oder die Fortführung seines Betriebs beeinträchtigen kann;
3. zur Äußerung von Vorbehalten oder zur Verweigerung des Bestätigungsvermerks führen kann.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Ermittlung des Umtauschverhältnisses bei Umwandlungen, Verschmelzungen oder Aufspaltungen erfolgen unter der Kontrolle des Abschlussprüfers.

Er bewertet jede Einlage oder Rücknahmen in Sachwerten in seiner Verantwortung, außer im Zusammenhang mit Rücknahmen in Sachwerten für einen ETF auf dem Primärmarkt.

Er prüft die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Bestandteile vor der Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird von ihm und vom Führungsorgan der Verwaltungsgesellschaft einvernehmlich anhand eines Arbeitsprogramms festgelegt, in dem die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen aufgeführt sind.

Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Zwischendividenden ausgeschüttet werden.

Artikel 8 - Abschlüsse und Rechenschaftsbericht

Zum Ende jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Abschlussdokumente und einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens halbjährlich und unter der Aufsicht der Depotbank den Wertpapierbestand des Fonds. Alle vorstehenden Dokumente werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Dokumente für die Dauer von vier Monaten ab Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch

haben: Diese Dokumente werden entweder auf ausdrücklichen Wunsch per Post an die Anteilhaber verschickt oder bei der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

KAPITEL 3 - BESTIMMUNGEN ZUR VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTBAREN BETRÄGE

Artikel 9

Bei den ausschüttbaren Beträgen handelt es sich um:

1. Das Nettoergebnis zuzüglich des Vortrags und zu- oder abzüglich des Saldos des Ertragsausgleichskontos;
2. Die im Laufe des Geschäftsjahrs festgestellten realisierten Wertsteigerungen ohne Kosten abzüglich der realisierten Wertminderungen ohne Kosten, zuzüglich der entsprechenden Nettogewinne aus vorhergehenden Geschäftsjahren, die noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert wurden, und zu- oder abzüglich des Saldos des Wertsteigerungsausgleichskontos.

Die in 1. und 2. genannten Beträge können unabhängig voneinander ganz oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttbaren Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens 5 Monaten ab dem Ende des Geschäftsjahrs.

Das Nettoergebnis des Fonds ist gleich dem Betrag der Zinsen, fälligen Zahlungen, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Dividenden, Sitzungsgelder und jeglicher sonstigen Erträge aus Wertpapieren im Anlagenbestand des Fonds zuzüglich des Ertrags der zeitweilig verfügbaren Gelder abzüglich der Verwaltungsaufwendungen und der Kosten für Kreditaufnahmen.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung der ausschüttbaren Beträge.

Der Fonds kann für jede Anteilsklasse gegebenenfalls für jeden der in 1. und 2. genannten Beträge eines der beiden folgenden Regimes wählen:

Reine Thesaurierung: die ausschüttungsfähigen Beträge werden mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsausüttungen vollständig thesauriert;

Reine Ausschüttung: die ausschüttbaren Beträge werden gerundet vollständig ausgeschüttet;

Für Fonds, die die Möglichkeit behalten wollen, zu thesaurieren und/oder auszuschütten und/oder ausschüttbare Beträge vorzutragen, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft jedes Jahr über die Verwendung jeden der unter 1. und 2. genannten Beträge.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Laufe des Geschäftsjahrs gegebenenfalls innerhalb der Grenzen der Nettoerträge der unter 1. und 2. genannten zum Datum des Beschlusses verbuchten Beträge die Ausschüttung einer oder mehrerer Zwischendividenden beschließen.

Die genauen Modalitäten der Ertragsverwendung sind im Prospekt dargelegt.

KAPITEL 4 - VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

Artikel 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann das Vermögen des Fonds ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehr Fonds aufspalten, für die sie die Verwaltung übernimmt.

Diese Verschmelzungen oder Aufspaltungen dürfen erst einen Monat nach entsprechender Unterrichtung der Inhaber vorgenommen werden. Sie führen zur Ausstellung einer neuen Bescheinigung über die von jedem Inhaber gehaltene Anzahl Anteile.

Artikel 11 - Auflösung - Verlängerung

Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter der vorstehend im Artikel 2 festgelegten Höhe liegt, unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Autorité des Marchés Financiers und nimmt, sofern keine Verschmelzung mit einem anderen Anlagefonds stattfindet, die Auflösung des Fonds vor.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds auch schon vorher auflösen; sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit sowie den Zeitpunkt, ab dem keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft löst den Fonds ebenfalls auf, wenn für sämtliche Anteile Rücknahmeanträge gestellt wurden, die Depotbank ihre Tätigkeit eingestellt hat und keine andere Depotbank bestellt wurde, oder wenn die Laufzeit des Fonds abgelaufen ist und diese nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der Autorité des Marchés Financiers brieflich das Datum und das für die Auflösung beschlossene Verfahren mit. Danach übersendet sie der Autorité des Marchés Financiers den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Der Beschluss muss mindestens drei Monate vor Ablauf der für den Fonds vorgesehenen Laufzeit gefasst und den Anteilhabern sowie der Autorité des Marchés Financiers mitgeteilt werden.

Artikel 12 – Liquidation

Im Falle einer Auflösung übernimmt die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle die Funktionen des Liquidators. Falls dies nicht möglich ist, wird der Liquidator gerichtlich auf Antrag eines jeden Interessenten bestellt. Der Verwaltungsgesellschaft oder ggf. der Depotbank werden zu diesem Zweck die weitestgehenden Befugnisse zur Realisierung des Vermögens, Befriedigung etwaiger Gläubiger und Verteilung des verfügbaren Saldos an die Anteilhaber in bar oder in Wertpapieren erteilt.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Funktionen bis zum Ende der Liquidation weiter aus.

KAPITEL 5 – STREITIGKEITEN

Artikel 13 - Zuständigkeit - Wahl des Gerichtsstands

Jegliche Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Fonds, die sich eventuell während seiner Laufzeit oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank ergeben, unterliegen der Rechtsprechung der zuständigen Gerichte.

Aktualisierungsdatum des Verwaltungsreglements: 7. Februar 2022